

# DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG



ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-;  
ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

JANUAR 1999 · 114 · JAHRGANG · NR. 1/99

## Durchführung der Räumungsvollstreckung nach der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle

(§§ 765 a, 885 Abs. 3 und 4 n. F. ZPO)

Von wissenschaftl. Assistent Dr. Hans-Jörg Schultes, Bonn

### I. Zwei-Wochen-Frist für Vollstreckungsschutzantrag nach § 765a ZPO

Nach § 765a Abs. 1 ZPO kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder einstellen, wenn die Maßnahme unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist.

#### 1. Bisherige Regelung

Da in § 765a ZPO a. F. eine Frist für den Antrag<sup>1)</sup> des Schuldners weder allgemein, noch für den Hauptanwendungsfall der Norm, die Räumungsvollstreckung<sup>2)</sup>, vorgesehen ist, kam es immer häufiger zu sehr kurzfristigen Schutzanträgen, die oft auch erst am Tag vor dem vorgesehenen Räumungstermin beim Vollstreckungsgericht eingingen. Dem Gericht ist

<sup>1)</sup> Der Antrag kann formlos und (bisher) unbefristet in jeder Lage des Verfahrens gestellt werden, vgl. nur *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 43 VI 2.

<sup>2)</sup> Vgl. zur verfassungsrechtlichen Dimension in diesen Fällen: BVerfG 52, 214 = NJW 1979, 2607; BVerfG NJW 1991, 3207; NJW 1992, 1155; NJW 1994, 1272; NJW 1994, 1719 sowie: *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 43 I 5 und *Walker/Gruß*, NJW 1996, 352.

es dann häufig nicht möglich, rechtzeitig den Gläubiger zu hören und auf dieser Grundlage endgültig über den Antrag zu entscheiden. Aus diesem Grunde reagierte die Praxis in Härtefällen mit einer einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung, die in § 765a ZPO selbst nicht vorgesehen war und deshalb auf eine Analogie zu § 766 Abs. 1 Satz 2, § 732 Abs. 2 ZPO gestützt werden mußte<sup>3)</sup>. Der Räumungstermin wurde so (u. U. erneut) verschoben und die Interessen des Gläubigers insbesondere in den Fällen beeinträchtigt, in denen er im Vertrauen auf eine rechtzeitige Räumung weitervermietet oder Renovierungsarbeiten in Auftrag gegeben hatte<sup>4)</sup>.

#### 2. Neuregelung

Um die Rechtssicherheit auf diesem Gebiete zu verbessern, erschien es dem Gesetzgeber geboten, begrenzt auf die Fälle der Räumungsvollstreckung eine generelle zeitliche Sperre zu errichten, bis zu welcher wegen bis dahin vorliegender und bekannter Umstände ein Antrag nach § 765a ZPO allein gestellt werden können. In der ab 1. 1. 1999 geltenden Fassung des § 765a Abs. 3 ZPO<sup>5)</sup> ist die Dauer der Antragsfrist ent-

<sup>3)</sup> In Zukunft aber auf § 765a Abs. 1 Satz 2 ZPO n. F. gestützt werden kann.

<sup>4)</sup> Vgl. BT-Drucks. 13/341, Begründung S. 18, 19.

<sup>5)</sup> Vgl. BGBl. 1997 I Nr. 85, S. 3039, 3046.

sprechend der für die Verlängerung der Räumungsfrist geltenden Regelung in § 721 Abs. 3 Satz 2, § 794a Abs. 1 Satz 2 ZPO mit zwei Wochen bemessen. Während der Entwurf noch vorsah, daß der Antrag zwei Wochen vor dem festgesetzten Räumungstermin gestellt werden „soll“<sup>6)</sup>, heißt es in der Gesetz gewordenen Fassung, der Antrag „ist“ zwei Wochen vorher zu stellen<sup>7)</sup>. Dem nachträglich-kurzfristigen Entstehen eines relevanten Umstandes wird der Fall gleichgestellt, daß der Räumungsschuldner an einer rechtzeitigen Antragstellung ohne sein Verschulden gehindert war – in beiden Fällen ist ein späterer Antrag zulässig. Insgesamt werde damit dem Gericht Begründungsaufwand in schwierigen Abwägungsfragen erspart<sup>8)</sup>, der Schuldner zur rechtzeitigen Antragstellung veranlaßt und dem Gläubiger frühzeitig Klarheit verschafft, ob und wann er über die betreffenden Räume verfügen könne. Zudem würden nutzlose Räumungsvorbereitungskosten (z. B. Speditionsaufwendungen) vermieden<sup>9)</sup>.

#### a) Keine Wiedereinsetzung

Betrachtet man die Parallelregelung der Antragsfrist<sup>10)</sup> in § 721 Abs. 3 Satz 2 und § 794a Abs. 1 Satz 2 ZPO, so fällt auf, daß dort jeweils zusätzlich die entsprechende Geltung der §§ 233 bis 238 ZPO angeordnet ist. Damit gelten diese Fristbestimmungen grundsätzlich für alle Anträge ohne Unterschied und nur ausnahmsweise, nämlich wenn die Voraussetzungen der §§ 233–238 ZPO vorliegen<sup>11)</sup>, können spätere Anträge unter Beachtung eines besonderen Verfahrens zugelassen werden.

Demgegenüber fehlt eine solche Verweisung in § 765a Abs. 3 ZPO. Der Wortlaut des Abs. 3 differenziert statt dessen bereits bei der Bestimmung der Zwei-Wochen-Frist: Diese gilt (nur) grundsätzlich, nicht aber dann, wenn die Gründe, auf denen der Antrag beruht, erst nach diesem Zeitpunkt entstanden sind oder der Schuldner ohne sein Verschulden an einer Antragstellung gehindert war<sup>12)</sup>. Damit ergibt sich, daß bei Vorliegen der genannten Ausnahmen, entgegen der Andeutung in der Begründung des Entwurfs<sup>13)</sup>, von einer Wiedereinsetzung keine Rede sein kann<sup>14)</sup>. Vielmehr greift die Zwei-Wochen-Frist nicht und der Antrag ist ohne zeitliche Begrenzung zuläs-

<sup>6)</sup> Mit der Formulierung „sollen“ wäre dem Gericht die Möglichkeit gegeben, für besonders gelagerte Ausnahmefälle eine angemessene Lösung zu finden, so BT-Drucks. 13/341, S. 19. Kritisch gegenüber der Formulierung „sollen“: *Schilken*, Rechtspflege 1994, 138, 142 (besser: „können“) und *Münzberg*, Festschrift *Lüke*, 1997, S. 526, 541.

<sup>7)</sup> Nach Auffassung des Rechtsausschusses wird durch diese Umformulierung sprachlich verdeutlicht, was der Bundesrat mit der Regelung gewollt habe, so Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucks. 13/9088, S. 23.

<sup>8)</sup> Gemeint sind wohl die Fälle verspäteter Anträge, in denen zudem weder über neue Tatsachen, noch über mangelndes Verschulden zu entscheiden ist.

<sup>9)</sup> Vgl. BT-Drucks. 13/341, Begründung S. 19. Zur Haftung des Gläubigers für nutzlos aufgewandte Räumungskosten ausführlich *Schilken*, DGVZ 1993, 1 ff.

<sup>10)</sup> Vgl. zum Charakter dieser Frist und zu deren Berechnung nur *Stein/Jonas/Münzberg*, § 721 Rdnr. 22a sowie, schon zur neuen Fassung, *Thomas/Putzo*, 21. Aufl. 1998, § 765a, Rdnr. 3.

<sup>11)</sup> Natürlich bis auf die Notfrist.

<sup>12)</sup> Diese Ausnahmen übernehmen hier die Funktion der Wiedereinsetzungsregelung. Da der Schuldner mit den neuen Tatsachen u. U. erstmals gerichtlichen Rechtsschutz begehrt, sind die Ausnahmen mit Blick auf Art. 19 Abs. 4 GG eher großzügig auszulegen, vgl. *Schmidt-Aßmann* in *Maunz-Düring*, Komm. z. GG, Art. 19 Abs. IV, Rdnr. 236.

<sup>13)</sup> Vgl. BT-Drucks. 13/341, Begründung S. 19 unten, wo von einem Wiedereinsetzungsgrund die Rede ist, wenn der Schuldner infolge kurzfristiger Terminfestsetzung gehindert werde, die Zwei-Wochen-Frist einzuhalten.

<sup>14)</sup> So wohl auch *Münzberg*, Festschrift *Lüke*, 1997, S. 526, 541, Fn. 65.

sigt<sup>15)</sup>. Eine Wiedereinsetzung ist deshalb weder möglich, noch nötig. Daraus folgt u. a., daß ein Wiedereinsetzungsantrag entsprechend §§ 233 ff. ZPO nicht erforderlich ist.

#### b) Rechtzeitige Mitteilung durch den Gerichtsvollzieher

Betrachtet man dagegen den gesetzlichen Regelfall und die damit bezweckte Verhinderung bewußt kurzfristiger Schutzanträge, so ist es erforderlich, daß der Gerichtsvollzieher dem Schuldner den beabsichtigten Räumungstermin frühzeitig mitteilt. Denn würde der Schuldner an der Einhaltung der Frist schon durch eine zu knappe Bekanntgabe der Terminfestsetzung gehindert, so würde diese „Fristversäumung“ regelmäßig wohl nicht auf sein Verschulden zurückzuführen sein<sup>16)</sup>, jedenfalls wäre eine mit gewollt geringem Aufwand zu begründende Abweisung des Antrags regelmäßig ausgeschlossen. Im Entwurf heißt es daher, es erscheine zweckmäßig, die bisherige Fassung des § 180 Nr. 2 Satz 1 GVGA, wonach der Termin dem Räumungsschuldner „rechtzeitig“ mitzuteilen sei, durch die Angabe einer festen Frist zu präzisieren<sup>17)</sup>, allerdings ohne daß ein konkreter Zeitraum vorgeschlagen würde.

Sicherlich muß die Terminfestsetzung dem Schuldner, soll die Neuregelung sinnvoll angewandt werden können, deutlich vor der Zäsur der Zwei-Wochen-Sperre bekanntgegeben werden. Bedenkt man aber, daß einem allzu langen Ankündigungszeitraum berechnete Belange des Gläubigers an einer möglichst raschen Durchführung der Räumung entgegenstehen, erscheint eine Mitteilung drei Wochen vor der Räumung als angemessener Kompromiß. Dem Schuldner bleibt so eine Woche<sup>18)</sup>, um ihm bekannte Umstände vorzutragen<sup>19)</sup>. Zugunsten des Gläubigers ergibt sich zugleich, daß seine Chancen auf eine endgültige und auch rechtzeitige Abweisung des Schutzantrags steigen<sup>20)</sup>, so daß diese Regelung, trotz ihrer zusätzlichen Verzögerung, sogar als in seinem Interesse liegend angesehen werden kann. Bis zu der im Entwurf angeregten Änderung des § 180 Nr. 2 Satz 1 GVGA kann eine Drei-Wochen-Spanne zwischen Bekanntgabe des Räumungstermins und der Räumung selbst anhand einer durch Sinn und Zweck der gesetzlichen Neuregelung gebotene Auslegung der bestehenden Geschäftsanweisung („rechtzeitig“) erreicht werden.

<sup>15)</sup> Je weiter das Entstehen der aus Schuldnersicht erforderlichen ganz besonderen Umstände an die Zwei-Wochen-Sperre des § 765a Abs. 3 ZPO rückt, desto eher wird der Schuldner ohne Verschulden an der rechtzeitigen Antragstellung gehindert sein. Liegt aber ein unverschuldetes Nichteinhalten der Frist vor, so ist der Antrag nicht mehr fristgebunden, also auch noch kurz vor der Räumung zulässig.

<sup>16)</sup> So zu Recht *Schilken*, Rpfleger 1994, 138, 142. Eine verschuldete Verspätung wird man kaum annehmen können, solange weder der Schuldner noch sonst jemand (mit Ausnahme des Gerichtsvollziehers) den Zeitpunkt, bis zu dem der Antrag gestellt sein muß, kennen kann. Die Besonderheit des Falles liegt darin begründet, daß hier die Frist vom zunächst noch unbekanntem Räumungstermin aus (rückwärts) berechnet wird, während z. B. im Fall des § 721 die Errechnung lange vor Ablauf der lange bekannten Räumungsfrist möglich ist. Kritisch: *Münzberg*, Festschrift *Lüke*, 1997, S. 526, 541, Fn. 65.

<sup>17)</sup> Vgl. BT-Drucks. 13/341, Begründung S. 19.

<sup>18)</sup> Von Verfassungen wegen lassen sich feste Zeitangaben zwar nicht machen, in der Regel dürfte aber eine Wochenfrist das Minimum sein, so *Schmidt-Aßmann* in *Maunz-Düring*, Komm. z. GG, Art. 19 Abs. IV, Rdnr. 235 m. v. N. aus der Rechtsprechung des BVerfG. Für die Wochenfrist spricht auch, daß § 765a Abs. 2 ZPO diese für einen vergleichbaren Fall vorsieht. Auch *Jesse*, DGVZ 1993, 85 f. sieht eine Woche als für den Schuldner ausreichend an.

<sup>19)</sup> Zu Umständen, die innerhalb dieser Woche neu entstanden sind und deren Folgen, vgl. oben Fn. 15.

<sup>20)</sup> Die Wahrscheinlichkeit, daß ein rechtzeitig gestellter Antrag vor dem Räumungstermin beschieden wird sowie die Wahrscheinlichkeit, daß ein verspätet gestellter Antrag als unzulässig angesehen werden kann, wird durch die dem Schuldner eingeräumte Wochenfrist erhöht.

### 3. Ergebnis

Mit der Einführung der Zwei-Wochen-Frist für Anträge in § 765a ZPO Abs. 3 n. F. ist die Hoffnung verbunden, daß so die bisherigen Verschleppungsstrategien ausgeschlossen, jedenfalls aber deutlich reduziert werden können<sup>21)</sup>. Voraussetzung dafür ist aber, daß nicht fristgerecht beantragter Räumungsschutz auch tatsächlich als unzulässig zurückgewiesen werden kann. Um dies zu ermöglichen, sollte der Gerichtsvollzieher dem Schuldner den Räumungstermin drei Wochen vor der festgesetzten Räumung bekanntgeben.

## II. Behandlung von Räumungsgut gem. § 885 Abs. 3 und 4 ZPO

Nach der Räumung des Schuldners gem. § 885 Abs. 1 ZPO ergeben sich in der Praxis weitere Abwicklungsprobleme, wenn weder der Schuldner noch ein Bevollmächtigter oder eine zur Familie gehörige oder in der Familie dienende erwachsene Person die beweglichen Sachen, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind<sup>22)</sup>, entgegennimmt. Der Gerichtsvollzieher wird die Sachen dann auf Kosten des Schuldners in das Pfandlokal schaffen oder anderweitig in Verwahrung bringen (§ 885 Abs. 2 und 3 ZPO)<sup>23)</sup>. Das weitere Verfahren ist bisher in § 885 ZPO nicht ausreichend bedacht, viele wichtige Fragen werden gar nicht angesprochen.

### 1. Herausgabepflicht und Zurückbehaltungsrecht

So ist u. a. fraglich, ob der Gerichtsvollzieher dem Herausgabeverlangen des Schuldners ein Zurückbehaltungsrecht entgegenhalten kann<sup>24)</sup>.

#### a. Bisherige Rechtslage

§ 885 ZPO a. F. regelt diese Frage nicht. Nach überwiegender Meinung steht dem Gerichtsvollzieher gegenüber dem Herausgabeverlangen ein Zurückbehaltungsrecht entsprechend<sup>25)</sup> § 273 BGB zu, und zwar für die Kosten des Transports und der Verwahrung<sup>26)</sup>. Dies gelte auch dann, wenn die Kosten durch einen Vorschuß des Gläubigers<sup>27)</sup> gedeckt seien<sup>28)</sup>. Zudem sollen dem Zurückbehaltungsrecht auch Sa-

chen unterliegen, die bei einer Mobiliarvollstreckung unpfändbar sind<sup>29)</sup>.

Nach anderer Auffassung kann die Herausgabe eingelagerter Räumungsguts nicht verweigert werden, wenn die Kosten durch einen Vorschuß des Gläubigers gedeckt sind<sup>30)</sup>. Dies wird im wesentlichen damit begründet, daß § 885 Abs. 4 ZPO keine Erleichterung für den Gläubiger bezwecke. Wenn bei der Zwangsvollstreckung im Verhältnis Gläubiger-Schuldner grundsätzlich die Schutzvorschriften der §§ 811 ff. ZPO zu beachten seien, so könne hinsichtlich der Behandlung von Räumungsgut nichts anderes gelten<sup>31)</sup>. Andernfalls käme dem Gläubiger über den Umweg der Versteigerung gem. § 885 Abs. 4 ZPO letztlich ein Zugriff auf nach §§ 811 ff. ZPO unpfändbares Mobiliar zu. Um dies zu verhindern, müsse sich der Gerichtsvollzieher zunächst aus dem Gläubigervorschuß befriedigen und dürfe die Aushändigung des Räumungsguts nicht von der Zahlung der entstandenen Transport- und Lagerkosten abhängig machen<sup>32)</sup>.

Der Gesetzgeber hat diese kontroverse Rechtsprechung zum Anlaß genommen, das Problem neu zu regeln<sup>33)</sup>.

#### b. Neuregelung

§ 885 Abs. 3 Satz 2 ZPO n. F. bestimmt, daß unpfändbare Sachen und solche Sachen, bei denen ein Verwertungserlös nicht zu erwarten ist, auf Verlangen des Schuldners ohne weiteres herauszugeben sind.

##### aa) Unpfändbare und wertlose Sachen

Damit ergibt sich für die Frage nach einem Zurückbehaltungsrecht bezüglich der genannten Sachen, daß ein solches eindeutig nicht besteht. Durch die Formulierung, die Sachen seien auf Verlangen des Schuldners<sup>34)</sup> „ohne weiteres“ herauszugeben, sollte klargestellt werden, daß diese Sachen jederzeit, d. h. auch noch nach Ablauf von zwei Monaten bis kurz vor Verkauf oder Vernichtung<sup>35)</sup>, und ohne irgendwelche Kostenzahlungen des Schuldners herauszugeben sind<sup>36)</sup>. Der Entwurf weist hier auf sozialstaatliche Gründe. Es sei nicht vertretbar, daß anerkannte Schutzbestimmungen für den Schuldner, hier § 811 ZPO, außer Kraft gesetzt würden. Für seine Kosten könne der Gläubiger auch sonst nicht auf unpfändbare Sachen und auf solche Sachen zurückgreifen, die keinen Verwertungserlös erwarten ließen (§ 803 Abs. 2 ZPO)<sup>37)</sup>.

<sup>21)</sup> So der Schlußbericht der Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Zwangsvollstreckungsrechts, 1992, S. 205. Zweifelnd Münzberg, Festschrift Lüke, 1997, S. 526, 541, noch zur Fassung des Entwurfs („sollen“), aber mit verfassungsrechtlichen Bedenken, die durch die Neuregelung nicht ausgeräumt sein dürften.

<sup>22)</sup> Weil sie weder Zubehör, noch wegen der Kosten (§ 788 ZPO) oder sonstiger titulierter Forderungen zu pfänden und zu verwerten sind, vgl. Bauer/Stürmer, Rdnr. 39.13.

<sup>23)</sup> Zu Einzelheiten vgl. nur MünchKommZPO-Schilken, § 885, Rdnr. 24 m. v. w. N.

<sup>24)</sup> Vgl. BT-Drucks. 13/341, Begründung S. 39 mit kurzem Überblick zum Meinungsstand.

<sup>25)</sup> So ausdrücklich KG Rpfleger 1986, 439, 440.

<sup>26)</sup> Der Gerichtsvollzieher schließt den privatrechtlichen Transport- und Verwahrungsvertrag, etwa mit einem Spediteur, in eigenem Namen ab (vgl. nur Schilken, DGVZ 1988, 49, 58). Aus dessen Erfüllung folgt ein Anspruch gegen den Schuldner aus §§ 693, 677, 679, 683 (Verwahrung im Interesse des Schuldners zur Sicherung seines Eigentums) und § 994 Abs. 1 (notwendige Verwendungen) i. V. m. § 1000 Satz 1 BGB, vgl. LG Essen, DGVZ 1989, 153, 154, KG Rpfleger 1986, 439, 440 sub 2. und Schneider, DGVZ 1982, 1, 2 f. – Dagegen: Alisch, DGVZ 1979, 5, 6.

<sup>27)</sup> Vgl. zum Vorschuß nur Schilken, DGVZ 1988, 49, 59 und ausführlich DGVZ 1993, 1 ff. sowie Walker in Schuschke/Walker, ZPO, § 885, Rdnr. 14.

<sup>28)</sup> So insbesondere KG Rpfleger 1975, 34, aber auch ausführlich Schilken, DGVZ 1988, 49, 59 m. w. N.

<sup>29)</sup> Vgl. BT-Drucks. 13/341, Begründung S. 39: Dies sei herrschende Rechtsprechung unter Hinweis auf Zöller-Stöber, 18. Aufl., § 885, Rdnr. 14 und KG Rpfleger 1975, 34 und 1986, 440. Siehe auch AG Bonn, DGVZ 1984; Mümmler, Büro 1974, 810, 818 f.

<sup>30)</sup> So LG Essen, DGVZ 1989, 153; LG Berlin, DGVZ 1974, 156, 157; Schneider, DGVZ 1982, 1, 3 ff.; Stein/Jonas/Brehm, § 885, Rdnr. 40 m. v. w. N.: Der Gerichtsvollzieher sei nicht mehr Gläubiger, es fehle an den Voraussetzungen des § 273 BGB und Walker in Schuschke/Walker, ZPO, § 885, Rdnr. 15.

<sup>31)</sup> Denn die Sach- und Interessenlage sei dem Fall, in dem die Versteigerungen gem. § 885 Abs. 4 ZPO nur den Effekt erziele, den Gläubiger zu befriedigen, die gleiche wie bei der Zwangsvollstreckung, so LG Essen, DGVZ 1989, 153, 155.

<sup>32)</sup> So LG Essen, DGVZ 1989, 153, 155 zu einem Fall, in dem der Vorschuß die Kosten komplett abdeckte.

<sup>33)</sup> So BT-Drucks. 13/341, Begründung S. 39.

<sup>34)</sup> Es reicht ein formloser Antrag, gerichtet an den Gerichtsvollzieher, der diesen im Protokoll vermerkt, so Thomas/Putzo, 21. Aufl., § 885 n. F., Rdnr. 4.

<sup>35)</sup> Vgl. Schlußbericht der Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Zwangsvollstreckungsrechts, S. 141: Dies verdeutliche Abs. 4 HS 2 n. F.; vgl. auch MünchKommZPO-Schilken, 2. Aufl., § 885, Rdnr. 27 und Thomas/Putzo, 21. Aufl., § 885 n. F., Rdnr. 4.

<sup>36)</sup> So BT-Drucks. 13/341, Begründung S. 39 r. Sp.

<sup>37)</sup> So BT-Drucks. 13/341, Begründung S. 39 r. Sp.

Insgesamt soll mit dieser Regelung erreicht werden, daß das Räumungsgut tatsächlich abgefordert wird, damit die Pfandkammern entlastet und die mit erheblichen Verlusten für den Schuldner verbundenen Verkäufe vermieden werden<sup>38)</sup>. Für den Abtransport hat der Schuldner selbst zu sorgen<sup>39)</sup>.

#### bb) Pfändbare und wertvolle Sachen

Das verbleibende Problem, wie hinsichtlich der Sachen zu verfahren ist, die pfändbar sind und die einen Verkaufserlös erwarten lassen, wird leider nicht ausdrücklich geregelt. Hier stellt sich die Frage nach wie vor, ob ein Zurückbehaltungsrecht grundsätzlich besteht und ob dies ggf. auch dann der Fall ist, wenn der Gläubiger einen Vorschuß geleistet hat.

Bezieht man bei den Überlegungen die neue gesetzliche Verkaufsregelung in § 885 Abs. 4 ZPO mit ein, so fällt zunächst auf, daß in Satz 1, 2. Alt. die Fallkonstellation angesprochen wird, in der der Schuldner die pfändbaren, wertvollen Sachen<sup>40)</sup> abfordert, ohne allerdings die Kosten zu zahlen: In diesem Fall soll der Gerichtsvollzieher die Sachen verkaufen können, was natürlich voraussetzt, daß er sie nicht vorher herausgeben muß. Der Gesetzgeber sieht damit bzgl. dieser Sachen ein Zurückbehaltungsrecht als gerechtfertigt an und legt es der Regelung sogar zugrunde<sup>41)</sup>, die anders nicht sinnvoll wäre. Daß ein Zurückbehaltungsrecht an pfändbaren, nicht wertlosen Sachen besteht, wird auch durch einen Umkehrschluß aus § 885 Abs. 3 Satz 2 ZPO n. F. bestätigt. Wenn dort die bedingungslose Herausgabepflicht des Gerichtsvollziehers nur für unpfändbare und wertlose Sachen vorgesehen ist, der Gesetzgeber also nur in diesen Fällen das umstrittene Zurückbehaltungsrecht ausschließen wollte<sup>42)</sup>, so zeigt die Regelung zugleich, daß dies in den übrigen Fällen gerade nicht der Fall sein sollte. Ein Zurückbehaltungsrecht ist damit grundsätzlich außerhalb der von Abs. 3 Satz 2 erfaßten Fälle gegeben.

Bedenkt man weiter, daß der Vorschuß nur die Vorschußpflicht, nicht aber die Kostenschuld selbst kraft Erfüllung untergehen läßt, der Gerichtsvollzieher seinen Verwendungsersatzanspruch gegen den Schuldner durch den Vorschuß also nicht verliert<sup>43)</sup>, so kann das Zurückbehaltungsrecht entsprechend § 273 BGB durch den Vorschuß nicht ausgeschlossen werden. Hinzu kommt, daß das entscheidende Argument der ablehnenden Sichtweise, nämlich, es komme so zu einer unzulässigen Umgehung der Schuldnerschutzvorschriften (§§ 811 ff. ZPO), hinsichtlich der pfändbaren Sachen, die zudem einen Verwertungserlös erwarten lassen, gerade nicht greift. Der

<sup>38)</sup> So BT-Drucks. 13/341, Begründung S. 39 1. Sp.

<sup>39)</sup> So *Thomas/Putzo*, 21. Aufl., § 885, Rdnr. 4 und *MünchKommZPO-Schilken*, 2. Aufl., § 885, Rdnr. 27.

<sup>40)</sup> Daß hier nur diese Sachen gemeint sein können, ergibt sich aus der Parallelregelung in Abs. 3 Satz 2: nicht pfändbare, wertlose Sachen können jederzeit „ohne weiteres“, also ohne Kostenerstattung, herausverlangt werden.

<sup>41)</sup> So noch ausdrücklich der Schlußbericht der Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Zwangsvollstreckungsrechts, S. 141: „Der Gerichtsvollzieher übt also das Zurückbehaltungsrecht im Interesse des Gläubigers aus.“ Anders aber die Begründung des Entwurfs, BT-Drucks. 13/341, S. 39: „Eines Zurückbehaltungsrechts für den Gerichtsvollzieher bedarf es nicht.“ Gemeint sind wohl nur die Fälle des Abs. 3 Satz 2.

<sup>42)</sup> So BT-Drucks. 13/341, Begründung S. 39.

<sup>43)</sup> So KG Rpfleger 1975, 34: Den Vorschuß soll der Gerichtsvollzieher nur für den Fall sicherstellen, daß die Verwendungskosten nicht vom Schuldner zu erlangen sind; er führt nach seinem Zweck nicht zum Erlöschen des Anspruchs. Auch nach Auffassung des LG Essen, DGVZ 1989, 153, 154, bleibt die Kostenforderung trotz Vorschusses bestehen, sie erlischt erst durch gesonderte Verrechnungserklärung des Gerichtsvollziehers gegenüber dem Gläubiger. A. A.: *Stein/Jonas/Brehm*, § 885, Rdnr. 40, Fn. 174 a. E.

Gläubiger könnte diese Sachen auch im Rahmen der Vollstreckung etwa nach § 788 ZPO<sup>44)</sup>, ohne Schutzvorschriften zu mißachten, verwerten lassen. Deshalb kann ein Ausschluß des Zurückbehaltungsrechts in diesen Fällen nicht überzeugend begründet werden.

#### cc) Ergebnis

Der Gerichtsvollzieher muß demnach unterscheiden: Handelt es sich um unpfändbare Sachen oder solche Sachen, bei denen ein Verwertungserlös nicht zu erwarten ist, so sind diese auf Verlangen ohne weiteres herauszugeben, § 885 Abs. 3 Satz 2 ZPO n. F.<sup>45)</sup>. Handelt es sich bei den verwahrten Sachen aber um pfändbare Sachen, die zudem noch einen Verwertungserlös erhoffen lassen, so kann einem Herausgabeverlangen des Schuldners ein Zurückbehaltungsrecht entsprechend § 273 BGB wegen der Transport- und Lagerkosten entgegengehalten werden, auch wenn die noch offenen Forderungen gegen den Schuldner durch einen Kostenvorschuß des Gläubigers abgedeckt sind.

#### 2. Verkauf nach zwei Monaten

Nach der Einlagerung des Räumungsguts im Pfandlokal oder sonstigen Räumen geht das Interesse des Gerichtsvollziehers und des Gläubigers dahin, die Verwahrung möglichst bald zu beenden, um die Pfandkammer zu entlasten und Lagerkosten zu sparen. Idealerweise wird eine Beendigung durch kurzfristiges Abfordern des Schuldners bei gleichzeitiger Kostenerstattung erreicht, andernfalls ist der Verkauf, u. U. aber auch die Vernichtung des Räumungsguts durch den Gerichtsvollzieher nötig.

##### a. Bisherige Rechtslage

Verzögert der Schuldner die Abforderung, so kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gerichtsvollziehers<sup>46)</sup> den Verkauf der Sachen und die Hinterlegung des Erlöses nach § 885 Abs. 4 ZPO a. F. anordnen<sup>47)</sup>.

Die erforderliche Verzögerung setzt voraus, daß der Schuldner um die Verwahrung des Räumungsguts weiß, was jedenfalls dann angenommen werden kann, wenn der Gerichtsvollzieher dem Schuldner vergeblich eine angemessene Frist zur Abholung gesetzt hat (§ 180 Nr. 5 Abs. 3 Satz 2 GVGA)<sup>48)</sup>. In dem folgenden gerichtlichen Verfahren ist dem Schuldner notwendigerweise rechtliches Gehör gem. Art. 103 Abs. 1 GG zu gewähren, was u. U. zu nicht unerheblichen weiteren Verzögerungen führt, insbesondere wenn der Aufenthalt des Schuldners unbekannt ist und der Antrag sowie der Beschluß gem. §§ 203 ff. ZPO öffentlich zugestellt werden müssen<sup>49)</sup>.

<sup>44)</sup> Zum Umfang der über § 788 ZPO zu ersetzenden Kosten vgl. *Schilken*, DGVZ 1988, 49, 59.

<sup>45)</sup> Soweit die Neuregelung mit § 180 Nr. 5 GVGA (Herausgabe gegen Erstattung der Kosten) in Widerspruch steht, geht sie vor.

<sup>46)</sup> Den Antrag mußte der Gerichtsvollzieher möglichst bald nach der Räumung stellen, weil die Rechtsprechung ihm lediglich einen Anspruch wegen der Lagerkosten für etwa drei Monate gegen den Gläubiger zubilligt (OLG Karlsruhe, Rpfleger 1974, 408). Längerer Verwertungsaufschub wäre unrichtige Sachbehandlung mit der Folge, daß er keine Kosten erheben darf, so BT-Drucks. 13/341, Begründung S. 39. Daneben ist auch ein Antrag des Gläubigers sowie eine Anordnung von Amts wegen zulässig, vgl. *MünchKommZPO-Schilken*, § 885, Rdnr. 29.

<sup>47)</sup> Vgl. auch § 180 Nr. 5 Abs. 5 GVGA und § 383 BGB.

<sup>48)</sup> Vgl. auch *MünchKommZPO-Schilken*, § 885, Rdnr. 28 und *Stein/Jonas/Brehm*, § 885, Rdnr. 43, jew. m. w. N.

<sup>49)</sup> Vgl. BT-Drucks. 13/341, Begründung S. 39.

## b. Neuregelung

Um dieses zeitaufwendige Verfahren zu ersparen, verzichtet die Neuregelung in § 885 Abs. 4 Satz 1 ZPO auf eine vollstreckungsgerichtliche Anordnung. Statt dessen wird der Gerichtsvollzieher von Gesetzes wegen ermächtigt, nach Ablauf von zwei Monaten das Räumungsgut zu verkaufen und den Erlös zu hinterlegen, wenn der Schuldner die Sachen nicht binnen einer Frist von zwei Monaten nach der Räumung abfordert oder sie abfordert, ohne die Kosten zu zahlen.

Der Gesetzgeber sieht in dieser Lösung, die eine gesetzliche Folge der Räumung sei, eine sachgerechte Regelung, die die kostspielige Lagerung des Räumungsguts beendet<sup>50</sup>). Allerdings ist der Preis für die beschleunigte Abwicklung nicht nur der Ausschluß des rechtlichen Gehörs in dem nicht mehr vorgesehenen gerichtlichen Verfahren. Zusätzlich entfällt die Voraussetzung der „Verzögerung“ der Abforderung durch den Schuldner in § 885 Abs. 4 ZPO a. F. und damit zugleich die bisher daran anknüpfende Regelung des § 180 Nr. 5 Abs. 3 Satz 2 GVGA, die mit der Aufforderung des Schuldners jedenfalls auch seine Benachrichtigung vorsah. Da die Neuregelung statt dessen allein auf den vom Schuldner ungenutzten Ablauf der Zwei-Monats-Frist<sup>51</sup>) abstellt, ist es möglich, daß der Schuldner in Zukunft von einem bevorstehenden Verkauf weder vom Gerichtsvollzieher, noch vom Vollstreckungsgericht Kenntnis erhält. Angesichts der Intensität des Eingriffs in die Rechte des Schuldners erscheint dieser generelle Ausschluß einer gesicherten Kenntnisverschaffung bedenklich. Wenn auch eine von der Bundesregierung aus diesem Grunde vorgeschlagene Ergänzung des Abs. 4, wonach dem Schuldner vor dem Verkauf oder der Vernichtung grundsätzlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden sollte<sup>52</sup>), nicht in das Gesetz aufgenommen wurde und die Begründung des Entwurfs statt dessen nur eine dahingehende Änderung der GVGA befürwortet<sup>53</sup>), so sollte der Gerichtsvollzieher nicht auf diese Anpassung des § 180 Nr. 5 GVGA warten, sondern schon jetzt den Schuldner bereits bei der Räumung auf die gesetzlichen Folgen eines möglichen Verkaufs und auch auf eine denkbare Vernichtung hinweisen<sup>54</sup>). Dies wäre nicht nur dem Schuldner gegenüber angemessen, sondern hätte vor allem den Vorteil, daß der Schuldner auf die (neue) Möglichkeit der jederzeitigen<sup>55</sup>) und für ihn jedenfalls teilweise kostenneutralen Abforderung hingewiesen werden könnte, welche durch die Verweisung im zweiten Satzteil des Abs. 4 Satz 1 (auf den neuen Abs. 3 Satz 2) nochmals deutlich hervorgehoben wurde<sup>56</sup>). Damit wäre, bedingt durch möglicherweise geringere Lagerkosten, den Interessen aller Beteiligten gleichermaßen gedient.

Der Verkauf selbst ist in § 885 Abs. 4 Satz 1 ZPO n. F. nicht anders als bisher geregelt. Nach wie vor kann der Gerichtsvollzieher das Räumungsgut, zu dem auch die nicht abgeforderten unpfändbaren Sachen zählen<sup>57</sup>), freihändig verkaufen und, wenn dies zweckmäßig erscheint, nach § 814 ZPO öffentlich versteigern oder anderweitig i. S. d. § 825 ZPO<sup>58</sup>)

<sup>50</sup>) So BT-Drucks. 13/341, Begründung S. 39.

<sup>51</sup>) Die Berechnung erfolgt gem. § 222 ZPO, so *Thomas/Putzo*, 21. Aufl., § 885, Rdnr. 8.

<sup>52</sup>) Vgl. BT-Drucks. 13/341, Begründung S. 57.

<sup>53</sup>) Vgl. BT-Drucks. 13/341, Begründung S. 40.

<sup>54</sup>) Vgl. *Thomas/Putzo*, 21. Aufl., § 885, Rdnr. 8 und *MünchKommZPO-Schilken*, 2. Aufl., § 885, Rdnr. 30: Die Ankündigung gegenüber dem Schuldner kann zweckmäßig sein.

<sup>55</sup>) Also auch noch nach Ablauf der Zwei-Monats-Frist, bis zum Verkauf oder zur Vernichtung.

<sup>56</sup>) So BT-Drucks. 13/341, Begründung S. 40.

<sup>57</sup>) So *MünchKommZPO-Schilken*, 2. Aufl., § 885, Rdnr. 29.

<sup>58</sup>) Zu dessen Änderungen zum 1. 1. 1999 vgl. nur *Thomas/Putzo*, 21. Aufl., § 825 n. F.: neue Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers.

verwerten<sup>59</sup>). Der Erlös ist nach Abzug der Kosten für Räumung, Verwahrung und Verwertung zugunsten des Schuldners zu hinterlegen. Da der Vorschuß des Gläubigers die Kostenlast des Schuldners nicht reduziert<sup>60</sup>), vermindert dieser den einzubehaltenden Anteil des Gerichtsvollziehers nicht<sup>61</sup>). Daneben besteht für den Gläubiger die Möglichkeit aufgrund eines Kostentitels den Anspruch des Schuldners auf Auszahlung des Erlöses gem. § 829 ZPO pfänden zu lassen<sup>62</sup>).

Insgesamt führt die Neuregelung zu einer Vereinfachung des Verkaufs des Räumungsguts. Der nach pflichtgemäßem Ermessen handelnde Gerichtsvollzieher ist nunmehr allein zuständig. Soweit das Räumungsgut nicht (ordnungsgemäß) abgerufen wurde, werden sowohl die pfändbaren als auch die unpfändbaren Sachen (mit Ausnahme der unverwertbaren) nach Ablauf von zwei Monaten nach der Räumung verkauft und der Erlös nach Abzug der Kosten hinterlegt.

## 3. Vernichtung nach zwei Monaten

Hat der Schuldner die verwahrten Sachen nicht herausverlangt und konnten sie auch nicht verwertet werden, so stellt sich hinsichtlich der verbleibenden Sachen die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Gerichtsvollzieher eine u. U. sehr langfristige und kostenintensive Einlagerung durch Vernichtung des Räumungsguts verhindern kann.

### a. Bisherige Rechtslage

In § 885 Abs. 4 ZPO a. F. findet sich keine Befugnis zugunsten des Gerichtsvollziehers, Räumungsgut zu vernichten. Allerdings regelt § 180 Nr. 5 Abs. 6 GVGA den Fall dahingehend, daß der Gerichtsvollzieher wertlose Sachen vernichten kann, deren Verwertung aufgrund der gerichtlichen Anordnung nicht möglich war<sup>63</sup>).

### b. Neuregelung

Ob die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher eine ausreichende Grundlage für die Vernichtung von Sachen sein kann, erschien dem Gesetzgeber zu Recht fraglich. Insbesondere der Einwand, daß im Hinblick auf Art. 14 Abs. 1 GG die Vernichtung von Sachen einer gesetzlichen Grundlage bedürfe, wurde als bedeutsam angesehen: Da die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG in erster Linie den Bestand des Eigentums in der Hand des Eigentümers sichern solle, sei eine gesetzliche Regelung für eine entschädigungslose Vernichtung von hoher Hand als Inhaltsbeschränkung nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG angezeigt<sup>64</sup>).

Die gebotene gesetzliche Neuregelung hat ihren Platz in § 885 Abs. 4 ZPO und dort in Satz 2 gefunden. Die etwas knappe, an § 180 Nr. 5 Abs. 6 GVGA angelehnte Formulierung

<sup>59</sup>) Vgl. *MünchKommZPO-Schilken*, 2. Aufl., § 885, Rdnr. 31; *Thomas/Putzo*, 21. Aufl., § 885, Rdnr. 9 und *Walker in Schuschke/Walker*, ZPO, § 885, Rdnr. 17.

<sup>60</sup>) Vgl. nur KG Rpfleger 1975, 34.

<sup>61</sup>) Wird der Gerichtsvollzieher so (richtiger Auffassung nach wohl durch Aufrechnung) befriedigt, ist dem Gläubiger der Vorschuß zu erstatten. A. A.: *Walker in Schuschke/Walker*, ZPO, § 885, Rdnr. 17 und *Thomas/Putzo*, 21. Aufl., § 885, Rdnr. 9: Hinterlegung des Erlöses geschieht nach Abzug der durch den Vorschuß des Gläubigers nicht gedeckten Kosten.

<sup>62</sup>) So *MünchKommZPO-Schilken*, 2. Aufl., § 885, Rdnr. 31. Vgl. zur Behandlung des Erlöses auch *Stein/Jonas/Brehm*, § 885, Rdnr. 46.

<sup>63</sup>) Vgl. nur *Stein/Jonas/Brehm*, § 885, Rdnr. 44 m. v. w. N.

<sup>64</sup>) So BT-Drucks. 13/341, Begründung S. 40 unter Hinweis auf *Leibholz/Rink/Hesselberger*, GG, Stand April 1992, Artikel 14, Rdnr. 71.

rung: „Sachen, die nicht verwertet werden können, sollen vernichtet werden“ läßt allerdings einige Fragen offen, die hier nur teilweise angesprochen werden können.

#### aa) Auch wertlose Gegenstände sind zunächst einzulagern

Angesichts der Formulierung des Abs. 4 Satz 2 ist fraglich, ob nicht verwertbare Gegenstände evtl. auch ohne Einlagerung, also sofort nach der Räumung vernichtet werden dürfen. Eine solche Auslegung erscheint durchaus möglich, ist jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen<sup>65</sup>), da der Wortlaut allein auf die Unverwertbarkeit abstellt und ihm deshalb nicht zu entnehmen ist, daß eine vorherige Einlagerung Voraussetzung der Vernichtung sein soll.

Der systematische Zusammenhang mit Abs. 3 Satz 2 macht aber deutlich, daß auch wertlose und unverwertbare Sachen vor der Vernichtung zunächst in Verwahrung zu nehmen sind<sup>66</sup>), u. z. unter Umständen zwei Monate lang<sup>67</sup>). Nur so kann dem Schuldner Gelegenheit gegeben werden, von seinem Abforderungsrecht nach § 885 Abs. 3 Satz 2 ZPO n. F. Gebrauch zu machen, welches gerade die wertlosen und nicht-verwertbaren Sachen erfaßt. Hinzu kommt, daß diese Auslegungsalternative mit den Anforderungen des Art. 14 GG besser zu vereinbaren ist als die zu Beginn genannte<sup>68</sup>).

Demnach sind auch unverwertbare Gegenstände zunächst in Verwahrung zu nehmen und zwei Monate zur Abholung bereitzuhalten.

#### bb) Vorheriger Verwertungsversuch

Eine weitere Frage geht dahin, ob die Vernichtung in jedem Fall, also auch soweit wertlose Sachen betroffen sind, einen vorherigen Verwertungsversuch voraussetzt. Abs. 4 Satz 2 bestimmt, daß nur die Sachen vernichtet werden sollen, „die nicht verwertet werden können“. Ob eine Sache verwertet werden kann oder nicht, läßt sich aber mit Sicherheit nur durch einen Versuch der Verwertung feststellen. Danach wäre ein vorheriger Verwertungsversuch grundsätzlich geboten.

Betrachtet man die gesetzliche Neuregelung insgesamt, so ergibt sich nahezu zwangsläufig, daß auch hier zu differenzieren ist: Gegenstände, die von vornherein deutlich nicht verwertbar sind<sup>69</sup>), können nach zwei Monaten ohne weiteres vernichtet werden. Der Schuldner hatte ausreichend Gelegenheit, diese gem. Abs. 3 Satz 2, 2. Alt. abzufordern und zudem wäre ein Verwertungsversuch sinnlos<sup>70</sup>). Soweit die verwahrten Sachen dagegen einen Verwertungserlös auch nur erhoffen lassen, können diese nicht ohne Verkaufsversuch vernichtet werden. Dies ergibt sich daraus, daß sie (noch) nicht als „nicht verwertbar“ i. S. d. Abs. 4 Satz 2 anzusehen sind. Dies ändert sich erst nach erfolglosen Verwertungs Bemühungen: Findet

<sup>65</sup>) Von vornherein ausgeschlossen sind verwertbare Sachen, da sie vom Wortlaut gerade nicht erfaßt werden.

<sup>66</sup>) Von dieser Regelung unberührt bleiben Unrat und Müll, die natürlich ohne Verwahrung vernichtet werden können, so *MünchKommZPO-Schilken*, 2. Aufl., § 885, Rdnr. 32.

<sup>67</sup>) So auch *MünchKommZPO-Schilken*, 2. Aufl., § 885, Rdnr. 32 und *Thomas/Putzo*, 21. Aufl., § 885 n. F., Rdnr. 10.

<sup>68</sup>) Vgl. BT-Drucks. 13/341, Begründung S. 40: „Auch wertloses und unverwertbares Räumungsgut ist im Hinblick auf Art. 14 GG zunächst für den Schuldner zur Abholung bereitzuhalten.“

<sup>69</sup>) Wie alte Möbel und schmutzige Wäsche, die in der Begründung, BT-Drucks. 13/341, S. 40 ausdrücklich genannt sind.

<sup>70</sup>) Vgl. zur alten Rechtslage *Stein/Jonas/Brehm*, § 885, Rdnr. 44: „Eine Anordnung der Versteigerung in Kenntnis der Unverkäuflichkeit wäre absurd.“

ein Gegenstand keinen Käufer oder Bieter<sup>71</sup>), so wird er wertlos i. S. d. Abs. 4 Satz 2<sup>72</sup>). Erst jetzt ist seine Vernichtung zulässig<sup>73</sup>).

Damit hängt die Behandlung der einzelnen Gegenstände von der Einschätzung<sup>74</sup>) des Gerichtsvollziehers ab, auf die die Grundsätze des § 813 Abs. 1 ZPO<sup>75</sup>) entsprechend anzuwenden sind: Ist er der Auffassung, ein Gegenstand sei nicht verwertbar, so kann er nach zwei Monaten ohne weiteres vernichtet werden. Ist seiner Meinung nach ein Gegenstand dagegen verwertbar, so bedarf es – nach zwei Monaten – zunächst eines Verwertungsversuchs<sup>76</sup>); nur wenn dieser erfolglos bleibt, kann die Sache vernichtet werden.

#### cc) Ermessen des Gerichtsvollziehers

Der Gesetzgeber wollte durch die Formulierung des § 885 Abs. 4 Satz 2 ZPO n. F. – Sachen, die nicht verwertet werden können, „sollen“ vernichtet werden – dem Gerichtsvollzieher die Möglichkeit einräumen, in Ausnahmefällen von einer Vernichtung abzusehen<sup>77</sup>). Welche Ausnahmefälle er dabei im Auge hatte, läßt sich der Begründung des Entwurfs nicht zweifelsfrei entnehmen. Es wird sich wohl u. a. um diejenigen Fälle handeln, die auch nach bisherigem Recht als Ausnahme behandelt wurden, in denen also schon bisher von einer Vernichtung abgesehen wurde, da der Neuregelung eine inhaltliche Änderung in diesem Punkt nicht zu entnehmen ist. So sollte eine Vernichtung unterbleiben, wenn der Schuldner glaubhaft angekündigt hat, die Sachen bald abzuholen<sup>78</sup>). Eine weitere Ausnahme betrifft die Behandlung von persönlichen Papieren (Familienunterlagen, Zeugnisse, Alben) und Geschäftsunterlagen, deren Aufbewahrung gesetzlich vorgeschrieben ist<sup>79</sup>). Diese Gegenstände sollten auch weiterhin nicht vernichtet werden. Vielmehr sollte der Schuldner ausdrücklich auf § 885 Abs. 3 Satz 2 n. F. hingewiesen werden, in der Hoffnung, daß die Verwahrung auf diesem Wege ihr Ende finden wird. Sollte der Schuldner von dieser neuen Möglichkeit keinen Gebrauch machen, so wird letztlich eine Vernichtung

<sup>71</sup>) Zu den Alternativen freihändiger Verkauf und Versteigerung vgl. *MünchKommZPO-Schilken*, 2. Aufl., § 885, Rdnr. 31.

<sup>72</sup>) So BT-Drucks. 13/341, Begründung S. 40: Als wertlos ist Räumungsgut zu betrachten, das keinen Verkaufswert hat und deshalb bei einer Versteigerung keinen Bieter findet.

<sup>73</sup>) Die Zulässigkeit der Vernichtung für den Fall, daß eine Verwertung nicht möglich war, sieht schon § 180 Nr. 5 Abs. 6 GVGA vor.

<sup>74</sup>) Nach der Vorstellung des Gesetzgebers steht dem Gerichtsvollzieher hier ein eigener Beurteilungsspielraum zu, so BT-Drucks. 13/341, Begründung S. 40.

<sup>75</sup>) So *Thomas/Putzo*, 21. Aufl., § 885 n. F., Rdnr. 10 und *MünchKommZPO-Schilken*, 2. Aufl., § 885, Rdnr. 32. Allerdings mit der Einschränkung des Verweises auf Satz 1.

<sup>76</sup>) Zwar heißt es in der Begründung des Entwurfs, BT-Drucks. 13/341, S. 40 r. Sp.: „Die vorgeschlagene Fassung setzt nicht voraus, daß zunächst ein Verwertungsversuch unternommen werden muß, vielmehr steht den zuständigen Stellen hier ein Beurteilungsspielraum zu.“ Diese Formulierung bezieht sich aber nur auf unverwertbares Räumungsgut, welches in den Absätzen vorher behandelt wird. Deutlicher wird dies in dem der Begründung zugrundeliegenden Schlußbericht der Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Zwangsvollstreckungsrechts, S. 141–143. Der oben zitierte Satz steht dort am Ende eines Kapitels, welches überschrieben ist mit: „3. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Vernichtung wertlosen Räumungsguts“.

<sup>77</sup>) So *Thomas/Putzo*, 21. Aufl., § 885 n. F., Rdnr. 10 und *MünchKommZPO-Schilken*, 2. Aufl., § 885, Rdnr. 32.

<sup>78</sup>) So *Thomas/Putzo*, 21. Aufl., § 885 n. F., Rdnr. 10 und *MünchKommZPO-Schilken*, 2. Aufl., § 885, Rdnr. 32.

<sup>79</sup>) Vgl. BT-Drucks. 13/341, Begründung S. 40 1. Sp. und *Stein/Jonas/Brehm*, § 885, Rdnr. 44 m v. w. N.

doch zulässig sein<sup>80)</sup>), allerdings nur, soweit Interessen am Verfahren unbeteiligter Dritter nicht entgegenstehen<sup>81)</sup>).

<sup>80)</sup> Auf eine Zusendung wird angesichts der Möglichkeit der kostenlosen Herausgabe grundsätzlich verzichtet werden können, zumal der Schuldner den Abtransport selbst zu organisieren hat. Ist allerdings das Zusenden kostengünstiger als die Vernichtung, so ist dieser Weg vorzugswürdig.

<sup>81)</sup> Letzteres ist aber bei Geschäftspapieren, deren Aufbewahrung gesetzlich vorgeschrieben ist, der Fall. Sie sind also weiterhin zu verwahren, vgl. zu den Kosten *Stein/Jonas/Brehm*, § 885, Rdnr. 44, Fn. 208.

#### dd) Ergebnis

Vor der Vernichtung muß der Gerichtsvollzieher das Räumungsgut<sup>82)</sup> zunächst in Verwahrung nehmen und zwei Monate zur Abholung bereit halten. Nichtverwertbare Sachen sind danach zu vernichten, verwertbare Gegenstände sollen verkauft werden, und nur für den Fall, daß dies nicht gelingt, sind auch sie zu vernichten. Nur ausnahmsweise soll eine Vernichtung unterbleiben.

<sup>82)</sup> Mit Ausnahme von Unrat und Müll.

## Die gerichtlich gewährte Zahlungsnachfrist – ein Institut des französischen Rechts im Schuldnerinteresse

Von Marianne Grange, Industrie- und Handelskammer Strasbourg, und Michael App, Strasbourg

Eine moderne Volkswirtschaft kann nur funktionieren, wenn vertraglich bedungene und gesetzlich begründete Zahlungspflichten erfüllt werden und ihre fristgemäße Erfüllung notfalls mit staatlichen Zwangsmitteln erzwungen werden kann. So geht beispielsweise das deutsche Recht, wie in § 279 BGB mittelbar zum Ausdruck kommt, davon aus, daß sich der Schuldner einer Geldschuld nicht auf Unmöglichkeit der Erfüllung seiner Leistungspflicht berufen kann.

Nichtsdestoweniger haben sich die Gesetzgeber aller Staaten veranlaßt gesehen, dieses Prinzip für besonders gelagerte Ausnahmefälle zu durchbrechen, insbesondere dann, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners im Zeitpunkt der Zahlungspflicht von denen im Zeitpunkt der Begründung der Zahlungspflicht grundlegend unterscheiden. Diese Situation ist vor allem in Phasen steigender Arbeitslosenzahlen und Unternehmenszusammenbrüche gegeben; in einer solchen Phase befindet sich Westeuropa seit Jahren.

Hilfen bietet der deutsche Gesetzgeber den Schuldnern privatrechtlicher Forderungen nur durch punktuelle Maßnahmen, z. B. durch das Verbraucherkreditgesetz sowie den Insolvenzplan und die Restschuldbefreiung in der Insolvenz – gerade die beiden letztgenannten Institute sind indessen an ein ziemlich aufwendiges und auch volkswirtschaftlich kostspieliges Verfahren gekoppelt. Nur für öffentlich-rechtliche Abgabenerfordernisse räumt der Gesetzgeber dem Schuldner unter bestimmten Voraussetzungen einen gesetzlichen Anspruch auf Stundung oder Erlaß der Schuld ein. Davon betroffen sind Steuern, Gebühren und Beiträge, auch solche der Gemeinden, da die Kommunalabgabengesetze der Länder durchweg auf die §§ 222 und 227 AO verweisen (sowohl Stundung als auch Erlaß liegen im Ermessen der die Abgaben verwaltenden Behörde, doch kann das Ermessen „auf Null reduziert“ sein und ist dann gerichtlich überprüfbar). Allgemeine gesetzliche Regelungen für Stundung und Erlaß privatrechtlicher Forderungen kennt das deutsche Recht demgegenüber nicht; der Schuldner müßte dies im Hinblick auf eine mögliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Situation mit dem Gläubiger bei Vertragsabschluß aushandeln und wird dazu gegenüber einem wirtschaftlich stärkeren Gläubiger nicht in der Lage sein. Darum soll einmal ein Blick darauf geworfen werden, wie der französische Gesetzgeber das Problem in den Griff zu bekommen versucht hat.

Die Möglichkeit gerichtlicher Zahlungserleichterungen hat in Frankreich eine lange Tradition; schon sehr früh wurde zunächst dem König, später dem Richter die Möglichkeit eingeräumt, dem Schuldner, der rechtskräftig zur Zahlung verurteilt

worden war, eine Nachfrist zur Begleichung seiner Schuld einzuräumen.

I. Diese Befugnis des Gerichts ist im heutigen französischen Zivilgesetzbuch, dem *code civil*, in den Artikeln 1244 bis 1244-3 geregelt, deren gegenwärtig gültige Fassung auf Gesetz Nr. 91-650 vom 9. Juli 1991 zurückgeht. Eine gewisse Rechtsähnlichkeit der dort normierten Härteregeln mit § 765a ZPO des deutschen Rechts ist nicht zu verkennen, doch kann das Gericht in Frankreich schon im Vorfeld des Zwangsvollstreckungsverfahrens aktiv werden. Ein wichtiger Unterschied besteht darin, daß § 765a ZPO nur Schutz gegen bestimmte Vollstreckungsmaßnahmen gewährt, nicht gegen die Durchführung des Verfahrens der Zwangsvollstreckung im allgemeinen.

1. Zunächst hält Art. 1244 *code civil*, der dem deutschen § 266 BGB gleicht, den Grundsatz fest, daß kein Schuldner seinen Gläubiger zwingen kann, eine bloße Teilzahlung auf die Forderung anzunehmen.
2. Dieser Grundsatz wird jedoch in Art. 1244-1 modifiziert:
  - a) Absatz 1 dieses Artikels räumt dem Gericht das Recht ein, unter Abwägung aller Interessen in Anbetracht der Situation des (gutwilligen) Schuldners und der Bedürfnisse des Gläubigers die Begleichung der fälligen Schuld auszusetzen oder sie über einen längeren Zeitraum zu verteilen; beide Maßnahmen können jedoch höchstens für die Dauer von zwei Jahren verfügt werden.

Voraussetzung ist, daß der Schuldner unverschuldet in eine Zwangslage geraten ist, z. B. durch den Verlust seines Arbeitsplatzes. Weiter ist Voraussetzung, daß er alles in seinen Kräften Stehende unternommen hat, um seine Schuld dennoch zu begleichen; auch der Verkauf von in seinem Eigentum stehenden Immobilien wird ihm dabei zugemutet. Manche Gerichte verlangen darüber hinaus, daß der Schuldner Gewähr für die Wiederherstellung seiner Zahlungsfähigkeit bietet, da sich sonst ein Aufschub nicht mehr lohnen würde.

Der Gläubiger wiederum kann dem Ansinnen des Schuldners mit dem Einwand begegnen, daß er den geschuldeten Betrag zur Sicherung seiner Existenz selbst dringend benötigt; diesen Einwand kann er auch nach der Entscheidung des Richters noch vorbringen und dartun, daß er den geschuldeten Betrag schneller braucht als vom Richter zunächst angenommen. Auch hier besteht eine Parallele zum deutschen Recht, wo ja bei der Anwendung

von § 765a ZPO das Schutzbedürfnis des Gläubigers in die Interessenabwägung einzubeziehen ist.

- b) Dieser in Frankreich herkömmlich bestehende Schuldnerschutz wurde durch das Gesetz vom 9. 7. 1991 um eine wichtige weitere Möglichkeit erweitert: Absatz 2 von Art. 1244-1 code civil räumt dem Richter die Befugnis ein, den zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner vereinbarten Zinssatz zu reduzieren, wobei er jedoch nicht unter den gesetzlichen Zinssatz gehen darf (für das Jahr 1998 ist dieser auf 3,36 % festgelegt worden). Von dieser Einschränkung abgesehen, hat der Richter bei der Bestimmung des Zinssatzes vollkommen freie Hand.

Des weiteren kann der Richter anordnen, daß die gezahlten Beträge anders als dies vom Gesetz allgemein bestimmt ist (Art. 1254 code civil, der § 367 BGB entspricht) zunächst zur Tilgung der Hauptschuld und erst danach zur Tilgung der Zinsen dient. Dies ähnelt § 11 Abs. 3 Satz 1 des deutschen Verbraucher Kreditgesetzes, wo allerdings die – hier zwingende – Tilgungsreihenfolge nur innerhalb des engen Anwendungsbereichs des VerbrKrG gilt. Für den deutschen Gesetzgeber wäre es durchaus erwägenswert, eine generelle Möglichkeit der Umkehrung der Tilgungsreihenfolge von § 367 BGB zu schaffen. Dies könnte u. a. einer Entlastung der Insolvenzgerichte dienen, da ein großer Teil der Insolvenzen eben dadurch eintritt, daß Schuldner die Minderung der Hauptforderung wegen § 367 BGB versperrt ist, sie nur noch die Zinsschuld bedienen können und die Schulden dadurch immer wieder auflaufen. Selbst der deutsche Steuergesetzgeber, der sich doch ansonsten gerne selbst Privilegien einräumt, war in diesem Punkt vernünftiger als der Zivilgesetzgeber gewesen und hat in § 225 Abs. 2 AO die Tilgungsreihenfolge anders als in § 367 BGB festgelegt. Dies könnte der Zivilgesetzgeber als Orientierungshilfe nutzen.

Die Wahl unter den beiden genannten Möglichkeiten steht dem Gericht frei; seine Entscheidung muß jedoch begründet sein.

- c) Um den Gläubigerbelangen ausreichend Rechnung zu tragen, kann das Gericht gem. Absatz 3 des Artikels 1244-1 code civil dem Schuldner Auflagen erteilen, die dazu dienen, die Zahlung der Schuld zum gerichtlich festgesetzten Zeitpunkt zu erleichtern oder zu sichern. Das Gesetz bezeichnet diese Auflagen nicht näher, gibt sie also dem Ermessen des Richters anheim. Dem Schuldner kann beispielsweise auferlegt werden, seine eigenen Forderungen einzutreiben und dadurch seine Barmittel zu vergrößern. Andererseits können ihm Unterlassungen abverlangt werden, beispielsweise die Aufnahme neuer Kredite.

3. Nach Artikel 1244-2 hat die Gewährung einer Nachfrist zur Folge, daß die von dem betroffenen Gläubiger eingeleiteten Zwangsvollstreckungsverfahren ausgesetzt werden. Vorläufige Sicherungsmaßnahmen kann der Gläubiger gemäß Artikel 513 der französischen Zivilprozeßordnung (code de procedure civile) aber ungeachtet dessen beantragen.

Für die Dauer der Nachfrist ist der Schuldner außerdem von der Pflicht zur Zahlung von Zinszuschlägen und Strafgeldern befreit.

4. Beantragt werden kann die Einräumung einer Nachfrist entweder beim Prozeßgericht oder beim Vollstreckungsgericht (Art. 512 code de procedure civile).

Art. 512 nennt des weiteren Ausschlußgründe für die Gewährung einer Nachfrist; bei deren nachträglichem Eintritt oder Bekanntwerden kann die Bewilligung der Nachfrist zurückgenommen werden.

So stehen Konkursverfahren und Vergleichsverfahren über das Schuldnervermögen der Gewährung einer Nachfrist ebenso entgegen wie der Umstand, daß der Schuldner Garantien mindert, die er dem Gläubiger zuvor vertraglich zugesichert hatte.

Die Gewährung einer Nachfrist scheidet auch dann aus, wenn mehrere Pfändungsgläubiger existieren.

II. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf eine Sonderregelung für Privatverbraucher, die durch Gesetz Nr. 89-1014 vom 31. Dezember 1989 zur Vorbeugung und Regelung von Schwierigkeiten überschuldeter Privatpersonen und Familien eingeführt wurde. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, das nach dem federführenden Minister auch „*loi Neiertz*“ genannt wird, sind inzwischen in das neue französische Verbrauchergesetzbuch (code de la consommation) als Artikel L 331-1 bis L 333-8 aufgenommen worden. Das Verfahren für Privatverbraucher findet zunächst vor einer speziell in jedem Departement eingerichteten Kommission statt. Die Kommission kann für den Schuldner verschiedene Erleichterungen vorschlagen, beispielsweise die Reduzierung des Zinssatzes, wobei anders als nach Art. 1244-1 Abs. 2 code civil auch der gesetzliche Zinssatz unterschritten werden darf, und die Änderung der gesetzlichen Tilgungsreihenfolge, also die Anrechnung von Teilzahlungen zunächst auf die Hauptforderung und erst danach auf die Zinsen. Das Gericht prüft den Vorschlag der Kommission und erklärt ihn nach Billigung für rechtsgültig. Während der Dauer der Maßnahme sind sämtliche Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den Schuldner ausgesetzt.

In den elsässischen Departements Bas-Rhin und Haut-Rhin und im Departement Moselle gibt es zudem den Privatkonkurs (*faillite civile*), der für den Schuldner gegenüber dem Verfahren nach der *loi Neiertz* weitere Vorteile bietet, darunter die Restschuldbefreiung.

## RECHTSPRECHUNG

§§ 918, 933, 927, 807, 900, 903 ZPO; § 194 GVGA

**1. Der auf fehlendes Rechtsschutzbedürfnis gestützte Widerspruch des Schuldners gegen die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist zurückzuweisen, wenn die von dem Schuldner zur Begründung angegebenen Sicherungsmaßnahmen des Gläubigers nicht zu dessen Befriedigung führen können.**

**2. Gibt der aufgrund eines persönlichen Sicherheitsarrestes in Haft befindliche Schuldner im Arrestverfahren**

**eine eidesstattliche Versicherung ab, so erledigt sich damit nicht das gegen ihn anhängige Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 807 ZPO; die Sperrfrist des § 903 ZPO tritt nicht ein.**

**I. AG Tostedt, Beschl. v. 15. 7. 1998  
– 9 M 614/98 –**

**II. LG Stade, Beschl. v. 13. 11. 1998  
– 7 T 215/98 –**

## I. Aus den Gründen:

Der Widerspruch (§ 900 Abs. V ZPO) ist zulässig, aber unbegründet.

Mit dem Widerspruch begehrt der Schuldner die

I) Aufhebung des Termins auf Abgabe der Offenbarungsversicherung und Aussetzung des Offenbarungsverfahrens, bzw.

II) Rückweisung des Gläubigerantrages mangels eines Rechtsschutzbedürfnisses.

Zu I) führt er Gründe an, die sich auf formell-rechtliche Verfahrensfehler beziehen sollen: Die Voraussetzung des § 807 Abs. 1 Satz 1 ZPO soll nicht vorliegen, entsprechende Glaubhaftmachung kann somit nicht erfolgt sein.

Das Vollstreckungsgericht hat die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen geprüft. Formell-rechtliche Mängel konnten nicht gefunden werden, da sämtliche Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung, insbes. auch für das Offenbarungsverfahren, vorliegen:

- a) Rechtswirksamer Titel (Arrestbefehl des LG Berlin vom 6. 4. 1998 – 22 0213/98) liegt vor.
- b) Titel ist zwar weder mit Rechtskraftvermerk oder Vollstreckungsklausel versehen, benötigt diese aber gem. § 929 ZPO auch nicht.
- c) Titel ist zugestellt worden am 16. 4. 1998 an Schuldner.
- d) Zwangsvollstreckung durch Pfändungsversuche hat nicht zum Erfolg geführt: Unpfändbarkeitsbescheinigung vom 16. 4. 1998 liegt vor. Glaubhaftmachung, daß Pfändung, insbes. auch Forderungspfändung, nicht zur vollständigen Gläubigerbefriedigung führt, ist erfolgt.
- e) Schuldner ist ordnungsgemäß zum OV-Termin geladen worden durch zulässige Ersatzzustellung (Zustellungsurkunde vom 15. 5. 1998).
- f) Die 3-tägige Ladungsfrist ist gewahrt (Zustellung am 15. 5. 1998 erfolgt, Termin am 3. 6. 1998).

Die durch den Schuldner vorgetragene Sicherung und Befriedigungsaussicht des Gläubigers infolge der Pfändung diverser Forderungen ist nicht geeignet, das Verfahren aussetzen zu lassen.

Nach dem Arrestbeschluß beträgt die Gläubigerforderung 2 033 013,70 DM nebst 4 % Zinsen s. d. 8. 11. 96 (das sind bis 31. 7. 1998 ca. 142 310,96 DM) und 15 500,- DM Kostenpauschale, insgesamt also ca. 2 190 824,- DM. Hinzu kommen die bisherigen Kosten der Zwangsvollstreckung.

Forderungspfändungen hat die Gläubigerin erwirkt gegen

- a) Notar ..., Berlin (hinterlegte Gelder),
- b) ...bank (Geschäftsbeziehung),
- c) ...sparkasse (Geschäftsbeziehung),
- d) U. M. (Nießbrauch).

Zu a): Notar ..., Berlin, hat die Pfändung in Höhe von 2 289 411,- DM in seiner Erklärung vom 25. 5. 1998 anerkannt. Durch Erklärung vom 28. 5. 1998 bestätigte er den Gleichrang mit sechs weiteren Pfändungen anderer Gläubiger. Da alle sieben gleichrangigen Gläubiger Forderungen von insges. ca. 25 919 000,- DM haben, würden auf die Verfahrensgläubigerin ca. 8,35 % von dem anerkannten Betrag (2 289 411,- DM) entfallen, das sind ca. 192 165,- DM, so daß noch ca. 1 973 615,- DM ungesichert sind.

Zu b): Die ...bank hat die Pfändung nach ihrer Erklärung vom 22. 5. 1998 in Höhe von 1 550 356,85 DM anerkannt,

wobei gleichrangige Pfändungen in Höhe von 1 810 000,- DM vorliegen sollen.

Auf die Forderung der Verfahrensgläubigerin entfällt somit nur ein Anteil von ca. 55 % (ca. 852 695,- DM), so daß ihre Restforderung von ca. 1 310 000,- DM noch ungedeckt ist.

Zu c): Die ...sparkasse hat in der Erklärung vom 24. 4. 1998 mitgeteilt, daß sie mit dem Schuldner eine Geschäftsbeziehung nicht unterhält.

Zu d): Diese Pfändung kann auf unabsehbare Zeit offensichtlich nicht zur vollständigen Befriedigung der Gläubigerin führen.

Im Ergebnis ist die Gläubigerforderung somit lediglich mit

- a) ca. 192 165,- DM,
- b) ca. 852 695,- DM,
- zus. ca. 1 044 860,- DM gesichert.

Es besteht ein noch nicht gesicherter Anteil von ca. 1 145 964,- DM. Das Gericht hat die genauen Beträge absichtlich nicht eingerechnet, da entsprechende Unterlagen (Titel der weiteren Gläubigerin) nicht vorliegen.

Wegen der genauen Beträge wird auf die Aufstellungen der Gläubigerin als Anlage zum Schriftsatz vom 29. 5. 1998 verwiesen. Danach ist die Forderung in Höhe von noch 1 124 466,81 DM nebst 4 % Zinsen ungesichert. Diese Berechnung erscheint richtig.

Jedenfalls besteht eine ungesicherte Forderung der Gläubigerin in einer solchen Höhe (mindestens 1 Million DM), daß der Schuldner mit seinen Einwendungen nicht durchdringen kann, so daß der Widerspruch gegen die Verpflichtung zur Abgabe der Offenbarungsversicherung zurückzuweisen war.

Zu II) trägt der Schuldner vor, daß er am 10. 6. 1998 beim Amtsgericht L. die Offenbarungsversicherung abgegeben haben will, er daher innerhalb der Schutzfrist des § 903 ZPO nicht nochmals zur Abgabe der Offenbarungsversicherung verpflichtet sei. Im übrigen bestehe für das Verfahren beim Amtsgericht Tostedt kein Rechtsschutzbedürfnis mehr, da der Gläubigerin durch Einsichtnahme in das Vermögensverzeichnis die Vermögensverhältnisse bekannt geworden seien.

Das Vollstreckungsgericht ist der Ansicht, daß es sich bei der Aufstellung des Vermögensverzeichnisses einschl. Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über die Richtigkeit der Angaben im Verzeichnis nicht um eine Offenbarungsversicherung im Sinne des § 807 ZPO handelt. Die Erklärungen des Schuldners vor dem Rechtspfleger des Amtsgerichts L. sind ausschließlich zum Arrestverfahren eines anderen Gläubigers beim Landgericht Berlin Az.: 22 0 347/98 erfolgt, und zwar in Rechtshilfe für das Landgericht Berlin.

Der Sinn der Schuldnerhandlung kann ausschließlich in der Schaffung der Voraussetzung für einen Antrag nach § 927 ZPO liegen.

Somit steht fest, daß weder eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis stattfinden noch ein Fremdgäubiger (aus Datenschutzgründen) Einsicht in das aufgestellte Verzeichnis nehmen darf.

Im übrigen hat die Offenbarungsversicherung eine andere Gewichtung als die Erklärungen vor dem Prozeßgericht. In der Regel wirkt der Rechtspfleger (des Verfahrens nach § 807 ZPO) auf vollständige Angaben zu den Vermögensverhältnissen hin, durch gezielte Fragestellung, Erklärung zu einzelnen Punkten etc., während die „freiwilligen“ Erklärungen des Schuldners den Ansprüchen an einer Offenbarungsversiche-

nung nach § 807 ZPO nicht genügen können. Auch erhält der Gläubiger im Verfahren nach § 807 ZPO die Möglichkeit an der Terminteilnahme, so daß auch er einwirken kann. Daraus ergibt sich, daß das beim Prozeßgericht vorgelegte Vermögensverzeichnis nicht mit dem Vermögensverzeichnis nach § 807 ZPO gleichzusetzen ist und somit der Gläubiger – selbst wenn er die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Verzeichnis des Arrestverfahrens hätte – keine gesicherten Erkenntnisse über die Vermögenssituation des Schuldners haben kann.

Nach alledem ist der Schuldner verpflichtet, die Offenbarungsversicherung zum Verfahren 9 M 614/98 des Amtsgerichts Tostedt abzugeben.

## II. Aus den Gründen:

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden, in der Sache jedoch unbegründet.

Die Kammer schließt sich im Ergebnis den Gründen der angefochtenen Entscheidung in vollem Umfang an. Ergänzend wird zur Begründung folgendes ausgeführt:

1) Der Antrag der Gläubigerin auf Anberaumung eines Termins zur Abgabe der Offenbarungsversicherung ist weder gem. § 903 ZPO noch aus anderen Gründen unzulässig.

a) Entgegen der Ansicht des Schuldners stellt die von ihm vor dem Rechtspfleger des AG L. am 10. 6. 1998 abgegebene eidesstattliche Versicherung – 41 AR 59/98 – keine Offenbarungsversicherung gem. § 807 ZPO dar, so daß die Vorschrift des § 903 ZPO keine Anwendung findet. Obwohl der Rechtspfleger zur Entgegennahme der Versicherung des Schuldners das für Offenbarungsversicherungen übliche Formular verwendet und den Schuldner in gleicher Weise wie im Verfahren gem. §§ 807, 900 ff. ZPO belehrt hat, hat das Amtsgericht die Gleichstellung mit zutreffender Begründung abgelehnt. Die vom Schuldner gewählte Verfahrensweise, bei der er allein Ort und Zeit der eidesstattlichen Versicherung bestimmte, schloß faktisch eine Verfahrensbeteiligung der Gläubigerin, wie sie im Offenbarungsverfahren vorgesehen ist, aus. Dieser Umstand hatte vorliegend auch praktische Bedeutung für die Gläubigerin, denn diese hatte zur Vorbereitung des für den 3. 6. 1998 anberaumten Termins mit Schriftsatz vom 1. 6. 1998 konkrete, über den Inhalt des üblicherweise verwendeten Vordrucks hinausreichende Fragen formuliert, die im Rahmen eines Verfahrens zur Offenbarung des Vermögens sämtlich zulässig waren und vom Rechtspfleger ergänzend gestellt werden sollten. Diese Fragen waren dem Rechtspfleger des AG L. ebenso wie der gesamte Akteninhalt unbekannt, so daß er von sich aus die Relevanz solcher Fragestellungen nicht erkennen und nicht auf ihre Beantwortung dringen konnte. Daß die Verfahrensbevollmächtigten der Gläubigerin in dem Termin vom 3. 6. 1998 nicht erschienen waren, ist demgegenüber belanglos. Abgesehen davon, daß diese von dem Widerspruchsschriftsatz Kenntnis hatten und deshalb davon ausgehen konnten, daß es zu einer Offenbarungsversicherung voraussichtlich nicht kommen werde, diente der vorerwähnte Schriftsatz gerade dazu, die Abwesenheit der Gläubigerin zu kompensieren.

Der Rechtspfleger des AG L. hat im übrigen durch den handschriftlichen Zusatz im Protokoll (in der) „Arrestbefehls“(sache) „des LG Berlin Az.: 22 O 347/98“ hinreichend deutlich gemacht, daß er keine Offenbarungsversicherung gem. § 807 ZPO abnehmen wollte, sondern die Erklärung – richtigerweise – als eidesstattliche Versicherung zur Abwendung des in dem o. g. Verfahren des LG Berlin erwirkten persönlichen Arrestes, in dessen Vollzug sich der Schuldner in Haft befand, gewertet hat. Dies kommt nicht nur in seiner dienstlichen Äußerung zum Ausdruck, die in dem

Schreiben des Direktors des AG L. vom 6. 7. 1998 wiedergegeben worden ist. Dieses Verständnis folgt vielmehr auch zwingend aus dem Umstand, daß der Schuldner nach Abgabe der Versicherung entgegen § 902 Abs. 2 ZPO nicht aus der Haft entlassen worden ist, wozu der Rechtspfleger im Falle einer Offenbarungsversicherung verpflichtet gewesen wäre.

Aus der tatsächlichen Handhabung der eidesstattlichen Versicherung bei dem LG L. ergeben sich weitere Folgen, die eine Gleichstellung mit dem Offenbarungsverfahren ausschließen. Da die Erklärung des Schuldners nicht als M-Verfahren behandelt worden ist, besteht weder für die Gläubigerin noch für andere Gläubiger des Schuldners ein Anspruch auf Akteneinsicht, so daß es an der im Offenbarungsverfahren bestehenden Publizität fehlt. Ferner ist der Schuldner entgegen § 915 Abs. 1 ZPO nicht in das Schuldnerverzeichnis aufgenommen worden.

Da § 903 ZPO ausdrücklich nur bei Offenbarungsversicherungen gem. § 807 ZPO bzw. gem. § 284 AO eine dreijährige Sperrfrist festlegt, kommt diese im vorliegenden Fall nicht zum Tragen.

b) Der Antrag der Gläubigerin ist auch nicht deshalb unzulässig, weil ihm das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Allerdings wäre das Rechtsschutzbedürfnis zu verneinen, wenn die Gläubigerin bereits auf andere Weise umfassende und zuverlässige Kenntnis über das Vermögen des Schuldners erlangt hätte. Dies ist indessen nicht der Fall, wie sich bereits daraus ableitet, daß der Schuldner in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 10. 6. 1998 keine der in dem oben erwähnten Schriftsatz der Gläubigerin gestellten, zulässigen Fragen beantwortet hat. Auch aus der Sicht des LG Berlin, bei dem der Schuldner den Antrag auf Aufhebung der Vollziehung des persönlichen Arrestes gestellt hat, ist eine vollständige Darlegung der Vermögensverhältnisse offensichtlich nicht erfolgt, wie die in dem Verfahren 22 O 346/98 ergangenen Beschlüsse vom 9. 7. und 17. 6. 1998 zeigen. Daß insoweit inzwischen eine wesentliche Änderung eingetreten sei, hat der Beschwerdeführer nicht substantiiert dargelegt.

c) Das Rechtsschutzbedürfnis der Gläubigerin ist auch nicht deshalb zu verneinen, weil die im Arrestverfahren zugrunde gelegte Forderung von 2 033 013,70 DM nebst Zinsen zuzüglich Kostenpauschale von 15 500,- DM durch die zwischenzeitlich vorgenommenen Forderungspfändungen ausreichend gesichert wäre. Aus den vorliegenden Drittschuldnererklärungen der KSK H..., der ...bank K. und des Notars W., auf deren Inhalt verwiesen wird, ergibt sich zweifelsfrei, daß die von den Drittschuldnern anerkannten Forderungen unter Beachtung gleichwertiger Ansprüche dritter Gläubiger zur vollständigen Absicherung der Forderung der Gläubigerin nicht ausreichen. Insoweit kann auf die überschlägige Berechnung des Rechtspflegers, die keinen den Beschwerdeführer benachteiligenden Fehler aufweist, verwiesen werden. Soweit der Beschwerdeführer auf die vom Amtsgericht noch nicht berücksichtigte Pfändung seiner angeblichen Ansprüche gegen die ... GmbH und die ... GmbH u. Co. KG verweist, ist dies ohne Belang. Die Erklärungen dieser Firmen bestätigen zwar die Hingabe von Darlehen durch den Schuldner, weisen aber aus, daß eventuelle Rückzahlungsansprüche des Schuldners nicht fällig sind. Ein wirtschaftlicher Sicherungseffekt kommt deshalb dieser Pfändung zur Zeit nicht zu. Daß die Pfändung der Nießbrauchsansprüche des Schuldners gegenüber seiner Ehefrau ohne nennenswerte wirtschaftliche Bedeutung und jedenfalls ungeeignet ist, den nicht durch die vorgenannten Pfändungen abgedeckten Teil der Forderung der Gläubigerin abzusichern, ist offenkundig.

2) Der Antrag der Gläubigerin ist auch nicht deshalb unbegründet, weil die Gläubigerin gleichzeitig die Mobiliarvollstreckung in das in der ehelichen Wohnung befindliche Inventar betreibt und diese nicht abgeschlossen ist. Dabei kann hier unentschieden bleiben, ob der in dem Verfahren 9 M 798/98 AG T. beauftragte Gerichtsvollzieher die Durchführung der Mobiliarpfändung mit Rücksicht auf die zwischen dem Schuldner und seiner Ehefrau geschlossene Vereinbarung vom 25. 5. 1998 zu Recht abgelehnt hat. Daß der Schuldner sich in dem dortigen Verfahren auf diese Vereinbarung beruft und damit die Pfändung abzuwenden versucht, die Nichtdurchführung der Pfändung aber im vorliegenden Verfahren gleichzeitig als Argument verwendet, um die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung abzuwehren, ist widersprüchlich und treuwidrig. Hierauf kommt es jedoch letztlich deshalb nicht an, weil der Beschwerdeführer nicht substantiiert dargelegt hat, welchen Wert das der Vereinbarung unterfallende Inventar besitzt und mit welchem Verwertungserlös im Falle der Versteigerung zu rechnen wäre. Die Kammer ist deshalb außerstande, eine auch nur grobe Schätzung selbst vorzunehmen und auf dieser Basis die Relevanz des Beschwerdevorbringens zu prüfen. Angesichts der beträchtlichen Höhe der nicht durch Forderungspfändungen gesicherten Ansprüche der Gläubigerin von ca. 1,3 Mio. DM ist es allerdings gänzlich unwahrscheinlich, daß die Pfändung des Inventars diese Lücke vollständig schließen könnte.

Insgesamt hat das Amtsgericht den Widerspruch des Schuldners somit zutreffend zurückgewiesen, weil dieser zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet ist.

#### §§ 2, 65 GKG; §§ 807, 900 ZPO; § 252 AO

**Beantragt das Hauptzollamt die Erteilung einer Abschrift des von dem Schuldner abgegebenen Vermögensverzeichnisses, so hat es hierfür keine Gerichtskosten zu zahlen, auch wenn der Gläubiger, für den es die Vollstreckung betreibt, keine Kostenbefreiung genießt.**

**LG Schweinfurt, Beschl. v. 13. 8. 1998  
– 42 T 188/98 –**

Aus den Gründen:

I. Mit Antrag vom 21. 4. 1998 beantragte die Gläubigerin die Erteilung eines Auszugs des Vermögensverzeichnisses des Schuldners unter gleichzeitigem Hinweis auf die Kostenbefreiung nach § 2 GKG.

Nach Anhörung des Bezirksrevisors, der beantragte, die Erteilung der Abschrift des Vermögensverzeichnisses von der Zahlung der dafür gemäß Kostenverzeichnis Nr. 1644 vorgesehenen Gebühren v. 35,- DM abhängig zu machen, hat der zuständige Rechtspfleger mit Beschluß vom 29. 5. 1998 angeordnet:

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Abschrift eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses vom 21. 4. 1998 des Hauptzollamtes Schweinfurt, betreffend den Schuldner ..., wird von der Zahlung der Gebühr nach KV Nr. 1644 vorgesehenen Gebühr i. H. v. 35,- DM abhängig gemacht (§ 65 GKG).

Gegen diesen Beschluß hat das Hauptzollamt Beschwerde eingelegt und zur Begründung der Beschwerde auf den Beschluß des LG Kassel vom 15. 1. 1998 (DGVZ 1998, 59 f.) verwiesen.

Der Rechtspfleger hat dem Rechtsmittel nicht abgeholfen.

Der zuständige Richter hat der Erinnerung ebenfalls nicht abgeholfen und die Akten dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II. Die somit als Beschwerde zu behandelnde Rechtspflegererinnerung ist zulässig (§§ 6, 5 III S. 3, IV S. 1, 2 u. 5 GKG, § 11 RpfLG). Sie erweist sich auch als begründet. Gem. § 2 I GKG genießen der Bund und die Länder sowie die nach Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen vor den ordentlichen Gerichten Kostenfreiheit.

Über die Frage, ob dies auch gilt, wenn das Hauptzollamt gem. § 252 AO i. V. m. §§ 4 b u. 5 I des VwZVG für andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die gegenüber dem Bund oder dem Land selbständig sind, als Vollstreckungsbehörde tätig wird, besteht in der Rechtsprechung Streit.

Die wohl überwiegende Meinung (vgl. LG Kassel, DGVZ 1998, 59) ist der Auffassung, daß ein nicht kostenbefreiter Gläubiger eine Kostenbefreiung nicht dadurch erlangt, daß er die Vollstreckung durch das Hauptzollamt betreibt.

Diese Meinung argumentiert im wesentlichen damit, daß § 2 GKG die Geltendmachung eigener Forderungen voraussetzt, welche aber durch § 252 Abgabenordnung nicht fingiert werden (vgl. zuletzt AG Neuwied, DGVZ 1998, 95 zu § 3, 8 GvollzostG).

Hieran ist zunächst richtig, daß § 252 AO die Körperschaft, der die Vollstreckungsbehörde angehört, lediglich als Gläubigerin fingiert, um hierdurch das Vollstreckungsverfahren zu erleichtern (vgl. Klein, AO zu § 252). Nach ganz herrschender Meinung verbleibt die Forderung materiell-rechtlich bei der ersuchenden Behörde (vgl. Klein, AO, Anm. 6 zu § 250). In Abweichung zur Rechtsmeinung des Amtsgerichts Neuwied (DGVZ 1998, 95) vertritt die Beschwerdekammer die Auffassung, daß § 252 AO keine Vertretungsanordnung enthält, sondern einen Fall der gesetzlichen Vollstreckungsstandschaft. Die vollstreckende Behörde macht gem. § 252 AO fremde Forderungen in eigenem Namen geltend. Über eine bloße Vertretungsanordnung geht es zum Beispiel hinaus, daß Dritten die Verfolgung ihrer Rechte erleichtert wird und sie keine Ermittlung darüber anzustellen brauchen, gegen wen sie als Vollstreckungsgläubiger zu klagen haben (vgl. insoweit Klein, AO zu § 252 a. E.; in diesem Sinne auch LG Kassel, DGVZ 1998, 59 f.).

Jedoch ist aus dem Wortlaut § 2 I GKG nicht ersichtlich, daß es für seine Anwendbarkeit entscheidend auf die materiell-rechtliche Inhaberschaft der einzuklagenden oder zu vollstreckenden Forderung ankäme. Nach dem Wortlaut ist allein entscheidend, wer Partei im Verfahren ist. Dies ist aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung des § 252 AO vorliegend allein das Hauptzollamt.

Auch der Gesetzeszweck gebietet nicht eine berichtigende Auslegung im Sinne der überwiegenden Meinung. Die Kostenbefreiung von Bund und Ländern findet unter dem Gesichtspunkt der Kompensation statt. Sie sind von den Kosten befreit, weil sie als Träger der Justizhoheit den Aufwand für die Errichtung und Unterhaltung der Gerichtsorganisation zu tragen haben (BGH, Rpfleger 1982, 81, unter Berufung auf BFHE 113, 496, 499). Dieser Gesichtspunkt der Kompensation greift nach Auffassung der Kammer unabhängig davon, wem die zu vollstreckende Forderung zusteht. Wesentlich ist allein, daß Bund oder Land unmittelbar ansonsten Schuldner der Gerichtskosten wären.

Da ein Fall der Kostenbefreiung vorliegt, war der angefochtene Beschluß, der die Erhebung eines Auslagenvorschusses anordnet, aufzuheben.

**1. Die Pfändung eines Pkw's, dessen Wert auf 1 200,- DM geschätzt wird, kann nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß seine Verwertung einen Überschuß über die entstehenden Kosten nicht erwarten lasse.**

**2. Zur Entschädigung eines zu Vollstreckungsmaßnahmen zugezogenen Zeugen, der keinen Verdienstausschlag geltend machen kann.**

AG Goslar, Beschl. v. 14. 8. 1998  
– 10a M 747/98 –

Aus den Gründen:

1. Der Gläubiger betreibt die Zwangsvollstreckung wegen einer Gesamtforderung in Höhe von ca. 3 000,- DM.

Der Gerichtsvollzieher hat es gemäß § 803 Abs. 2 ZPO abgelehnt, den Pkw ... der Schuldnerin zu pfänden und zu versteigern. Hiergegen richtet sich die Erinnerung des Gläubigers vom 20. 3. 1998.

Ferner wendet sich der Gläubiger gegen die Kostenberechnung des Gerichtsvollziehers, soweit dieser im Rahmen einer zwangsweisen Wohnungsöffnung (§ 758 ZPO) 20,- DM Zeugengeld für seine Ehefrau in Ansatz gebracht hat.

2. Die Erinnerung des Gläubigers ist zulässig (vgl. § 766 Abs. 2 ZPO). Der Rechtsbehelf ist auch überwiegend begründet.

a) Der Gerichtsvollzieher hat die Pfändung des Pkw's zu Unrecht unter Berufung auf § 803 Abs. 2 ZPO abgelehnt.

Nach § 803 Abs. 2 ZPO hat die Pfändung zu unterbleiben, wenn sich von der Verwertung der zu pfändenden Gegenstände ein Überschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt (Verbot der nutzlosen Pfändung).

Der Gerichtsvollzieher selbst hat den Wert des Pkw's auf 1 200,- DM geschätzt. Das Mindestgebot in der Versteigerung beträgt nach § 817a ZPO die Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswertes, hier also 600,- DM. Die im Zusammenhang mit der Verwertung anfallenden Kosten dürften voraussichtlich nicht über 300,- DM liegen. Dabei ist bereits berücksichtigt worden, daß sich die Pfändungsgebühr nach § 17 GVKG (entgegen der Auffassung des Gläubigers) nicht nach dem Wert der gepfändeten Sache, sondern nach dem Betrag der beizutreibenden Forderung richtet. Bei der Versteigerungsgebühr ist demgegenüber gem. § 21 GVKostG der Betrag des Erlöses zugrunde zu legen.

Eine Schätzung des Wertes durch einen Sachverständigen kommt derzeit nicht in Betracht. Vorgeschrieben ist die Einschaltung eines Sachverständigen bei Kostbarkeiten (§ 813 ZPO). In anderen Fällen (wie hier) kann das Vollstreckungsgericht dann eine Schätzung durch einen Sachverständigen anordnen, wenn der Gläubiger oder der Schuldner einen entsprechenden Antrag gestellt haben. Abgesehen davon, daß derartige Anträge hier nicht gestellt sind, würde sich auch die Frage stellen, ob die Einholung eines Sachverständigengutachtens vorliegend noch verhältnismäßig wäre oder nicht vielmehr bei der Wertschätzung allein die Sachkunde des Gerichtsvollziehers zugrunde gelegt werden kann.

Nach Auffassung des Gerichts ist es auch nicht erforderlich, das Fahrzeug zu einem Abstellplatz (Versteigerungsort) abschleppen zu lassen. Maßgebender Gesichtspunkt für die Wahl des Versteigerungsortes, die der Gerichtsvollzieher im Rahmen seines pflichtmäßigen Ermessens trifft, sind versteigerungснае, zugängliche Lage für Bieter sowie die Vermeidung unnötiger Transport- und Lagerkosten (Thomas/Putzo, Anm. zu § 816 ZPO).

Zwingende Hinderungsgründe gegen eine Versteigerung am gegenwärtigen Standort (hauseigener Parkplatz des Hauses ...) sind nicht zu erkennen. Da das Fahrzeug nicht im öffentlichen Straßenraum abgestellt ist, ist insbesondere keine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten. Die schutzwürdigen Interessen des Schuldners sind bereits durch das vorgegebene Mindestgebot (§ 817a ZPO) hinreichend gewahrt, das auch bei einem erneuten Versteigerungstermin zu beachten wäre.

Ob diese Vollstreckung im Ergebnis einen nennenswerten Erlös für den Gläubiger einbringen wird, kann freilich nicht prognostiziert werden. Entscheidend ist jedoch, daß dem Gläubiger die entsprechende Chance nicht von vornherein genommen werden darf.

b) Soweit der Gerichtsvollzieher im Rahmen einer zwangsweisen Wohnungsöffnung (§ 758 ZPO) für die Anwesenheit seiner Ehefrau einen Auslagenbetrag in Höhe von 20,- DM in Ansatz gebracht hat, hat er 16,- DM an den Gläubiger zurückzuerstatten.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 GVKG erhebt der Gerichtsvollzieher Auslagen für die Beträge, die an Zeugen zu zahlen sind. Nach § 759 ZPO hat der Gerichtsvollzieher bei einer zwangsweisen Wohnungsöffnung unter den dort beschriebenen Voraussetzungen zwei Personen als Zeugen hinzuzuziehen. Als Zeuge kann dabei auch eine Person fungieren, die bei dem Gerichtsvollzieher beschäftigt ist (vgl. Thomas/Putzo, Anm. zu § 759 ZPO).

Ob bzw. in welcher Höhe für die Zeugin eine Entschädigung zu entrichten ist, bestimmt sich nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG). Danach ist an den Zeugen keine Schadensersatzleistung zu entrichten, die ein vermögenswertes Äquivalent der versäumten Arbeitsleistung darstellt. Dem Zeugen gebührt vielmehr eine Entschädigung aus Billigkeitsgründen (vgl. Meyer/Höver: ZSEG § 2 Rdnr. 9). Aus § 2 Abs. 3 ZSEG ergibt sich, daß ein Anspruch auf Zeugenentschädigung auch dann bestehen kann, wenn der Zeuge einen Verdienstausschlag nicht erlitten hat.

Vorliegend hat der Gerichtsvollzieher für seine Ehefrau einen Auslagenbetrag in Höhe von 20,- DM in Ansatz gebracht. Dabei hat der Gerichtsvollzieher offenbar § 2 Abs. 3 Satz 2 ZSEG zugrunde gelegt. Danach erhält der Zeuge, der nicht erwerbstätig ist, aber einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führt, eine Entschädigung von 20,- DM pro Stunde. Dieser Kostentatbestand kann vorliegend jedoch deshalb keine Anwendung finden, weil die Ehefrau des Gerichtsvollziehers erwerbstätig ist. Einen Ausfall an Erwerbseinkommen hat sie nicht erlitten. In dieser Situation kann nach § 2 Abs. 3 Satz 1 ZSEG lediglich die Mindestentschädigung zubilligt werden, die nach § 2 Abs. 2 ZSEG 4,- DM beträgt. Die Differenz von 16,- DM ist somit vom Gerichtsvollzieher an den Gläubiger zurückzuerstatten.

Soweit der Gläubiger meint, im Rahmen des § 759 ZPO könnte ein Polizeibeamter als Zeuge hinzugezogen werden (ohne daß Kosten entstehen), dürfte dieser Weg zum einen kaum praktikabel sein. Zum anderen wäre eine solche Vorgehensweise möglicherweise sogar teurer, da ein Anspruch auf Entschädigung nach dem ZSEG für Polizeibeamte auch dann nicht ausgeschlossen ist, wenn sie dienstlich veranlaßte Termine wahrnehmen (vgl. Meyer/Höver: ZSEG § 2, Rdnr. 26.1).

Anmerkung der Schriftleitung:  
Die vom Amtsgericht offenbar grundsätzlich gebilligte Zuziehung der Ehefrau des amtierenden Gerichtsvollziehers als

*Zeugin begegnet Bedenken. Durch § 759 ZPO soll sichergestellt werden, daß Einwendungen gegen die durchgeführten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen später überprüft werden können. Da der Schuldner dem Gerichtsvollzieher in einem nachfolgenden Verfahren auch rechtswidriges Verhalten vorwerfen kann, ist die Ehefrau des Gerichtsvollziehers, der ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, auch im Hinblick auf § 286 ZPO, keine klassische Zeugin.*

#### §§ 766, 909 ZPO; § 187 GVGA

**Die Tatsache, daß der mit der Verhaftung des Schuldners beauftragte Gerichtsvollzieher dem Schuldner von Person bekannt ist, kann nicht dazu führen, einen anderen Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung des Haftbefehls zu beauftragen.**

AG Bad Vilbel, Beschl. v. 19. 11. 1998  
– 7 M 2156/98 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin begehrt, der Gerichtsvollzieher ... möge den Verhaftungsauftrag an einen anderen, durch das Gericht zu bestimmenden Gerichtsvollzieher weiterreichen.

Insofern fehlt es, zumindest derzeit, an einem Rechtsschutzbedürfnis der Gläubigerin, weil kein Ablehnungsgrund hinsichtlich des derzeit tätigen Gerichtsvollziehers vorliegt (vgl. Baumbach/Lauterbach, ZPO, § 766, Rdnr. 15).

Die Gläubigerin wendet sich ausdrücklich nicht gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das vom Gerichtsvollzieher dabei zu beobachtende Verfahren, sie ist vielmehr der Ansicht, die Person des Gerichtsvollziehers ... sei dem Schuldner bekannt, so daß dieser sich der Verhaftung bisher mit Erfolg habe entziehen können. Insofern ist darauf hinzuweisen, daß für den Bezirk des hiesigen Gerichts zwei Gerichtsvollzieher zuständig sind, so daß auch im Fall einer Auswechslung der Schuldner unschwer in der Lage ist, sich über die Person des Stellvertreters Kenntnis zu verschaffen.

Auf die Durchführung des Auftrags erschwerende Umstände, daß der Schuldner im hiesigen Bezirk keinen Wohnsitz und keine eigenen Geschäftsräume hat, sondern sich in den Räumen einer anderen Firma aufhält, hat keiner der Gerichtsvollzieher Einfluß.

Soweit sich der Gerichtsvollzieher ... auf seine derzeitige Arbeitsbelastung berufen hat, ist dem Vollstreckungsgericht bekannt, daß der zweite Gerichtsvollzieher nicht weniger ausgelastet ist.

Die Erinnerung war deshalb mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

#### § 788 ZPO; § 109 GVGA

**Stellt der Gläubiger bereits nach erfolgloser Vollstreckung im Geschäftslokal des Schuldners Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, so sind die hierdurch entstehenden Kosten vom Schuldner nicht zu erstatten, wenn die auf Anfordern des Vollstreckungsgerichts danach in der Wohnung des Schuldners durchgeführte Vollstreckung zum Erfolg führt.**

AG Oberkirch, Beschl. v. 22. 5. 1998  
– M 1129/97 –

Aus den Gründen:

Mit der vom Gläubiger-Vertreter eingelegten Erinnerung wird die Weigerung des Gerichtsvollziehers beanstandet, vom Schuldner Kosten der Zwangsvollstreckung in Höhe von 93,70 DM einzutreiben.

Hintergrund ist folgendes: Ende Juli 1997 erhielt der Gerichtsvollzieher einen Vollstreckungsauftrag, wobei als Anschrift des Schuldners ein von diesem geführter Gasthof angegeben war. Der Vollstreckungsversuch war erfolglos, weshalb Anfang August 1997 beim AG Oberkirch Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gestellt wurde. Nachdem das Amtsgericht darauf hingewiesen hatte, daß zunächst noch eine Pfandlosigkeitsbescheinigung hinsichtlich der Privatwohnung benötigt werden würde, wurde dem Gerichtsvollzieher ein entsprechender Auftrag erteilt, der mittlerweile zur Befriedigung der Gläubigerin führte, mit Ausnahme des oben genannten Betrags, der sich zusammensetzt aus 35,- DM an vorgestreckten Gerichtskosten für das Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und den entsprechenden Kosten für die Beauftragung eines Rechtsanwalts.

Der Gerichtsvollzieher hat insoweit eine Einziehung abgelehnt unter Hinweis darauf, daß es sich um keine notwendigen Kosten im Sinne von § 788 ZPO handeln würde. Diese Rechtsauffassung ist nicht zu beanstanden: Voraussetzung für die Verpflichtung des Schuldners zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ist die Vorlage einer Pfandlosigkeitsbescheinigung, wobei es sich von selbst versteht, daß sich diese auf die gesamte bewegliche Habe des Schuldners beziehen muß. Wenn die Gläubigerin, wie im vorliegenden Fall, sehenden Auges nur einen Vollstreckungsauftrag hinsichtlich des Geschäftslokals erteilt hat, so geht dies im Rahmen des § 788 ZPO bei der Frage, ob die bei einem derart verfrüht gestellten Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung entstehenden Kosten notwendig sind, zu ihren Lasten. Auch ein bloßer Rechtsirrtum diesbezüglich liegt in ihrer, keinesfalls aber in der Sphäre des Schuldners. Diese Einschätzung gilt gleichermaßen für den Vortrag, es habe ja kaum mit einem Erfolg der Zwangsvollstreckung in der Privatwohnung gerechnet werden können, nachdem der erste Pfändungsversuch im Geschäftslokal erfolglos geblieben sei.

Anmerkung der Schriftleitung:

*Im Ergebnis gleichlautend AG Limburg, DGVZ 1998, S. 95.*

#### § 885 ZPO; § 5 GVKostG; § 180 GVGA

**Der Gerichtsvollzieher ist im Rahmen einer Zwangsräumung nicht verpflichtet, Räumungsgut durch den Gläubiger verwahren zu lassen, wenn dieser nicht die Voraussetzungen für eine sichere Verwahrung und den Ersatz evtl. entstehender Schäden schafft. Der Gerichtsvollzieher kann deshalb auch in diesem Fall den Beginn der Zwangsräumung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen.**

AG Siegburg, Beschl. v. 12. 4. 1994  
– 34 M 697/94 –

Aus den Gründen:

I. Der mit der Räumung beauftragte Gerichtsvollzieher bat den Gläubiger unter dem 4. 3. 1994 um Überweisung eines Vorschusses in Höhe von 4 000,- DM. Mit Schreiben vom 17. 3. 1994 beanstandete der Gläubiger die Höhe des Kosten-

vorschusses als nicht nachvollziehbar und bot dem Gerichtsvollzieher an, die Fahrnis in eigene Verwahrung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 22. 3. 1994 teilte der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger mit, daß er mit der Verwahrung der schuldnerischen Gegenstände durch den Kläger im Falle der Benennung eines Lagerhalters und gegen Nachweis einer Versicherung der fraglichen Fahrnis gegen Diebstahl, Leitungswasser und Feuer bereit sei, und forderte den Gläubiger zur Vorlage entsprechender Unterlagen oder zur Zahlung des Kostenvorschusses auf.

Hiergegen wendet sich der Gläubiger mit seiner Erinnerung. Er ist der Ansicht, daß der Gerichtsvollzieher sich einen besseren Überblick über die voraussichtlich anfallenden Kosten habe verschaffen müssen. Im übrigen sei der Gläubiger auch bereit, mit dem Gerichtsvollzieher nach dessen Vorgaben einen Verwahrungsvertrag abzuschließen.

II. Die Erinnerung der Gläubigerin ist gemäß § 766 ZPO zulässig, aber unbegründet.

Gemäß § 5 GVKostG ist der Gerichtsvollzieher berechtigt, die Durchführung der Zwangsvollstreckung von der Zahlung eines Vorschusses, der die voraussichtlichen Kosten deckt, abhängig zu machen. Welche Kosten entstehen werden, läßt sich aber gegenwärtig nicht abschätzen. Deren Höhe ist u. a. abhängig davon, welche Sachen sich in den Räumen befinden und welche hiervon abzutransportieren und ggf. einzulagern sind. Eine Spezifizierung der Kosten kann zur Zeit von dem Gerichtsvollzieher nicht verlangt werden. Dieser weiß nicht, welche Sachen sich tatsächlich in den Räumen befinden und ist auch nicht verpflichtet, eine vorherige Besichtigung vorzunehmen. Es gibt auch keine gesetzlichen Bestimmungen, wonach ein Schuldner eine Besichtigung vor der Räumung dulden muß (LG Berlin, DGVZ 1986, 157).

Gegenwärtig kann nach alledem bei der Bemessung des Vorschusses nur auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden. Wird berücksichtigt, daß eine Mehrzimmerwohnung zu räumen ist und auch Lagerkosten abzudecken sind, ist der verlangte Vorschuß von 4 000,- DM nicht als übermäßig hoch anzusehen.

Ob der Gerichtsvollzieher die Wegschaffung der schuldnerischen Gegenstände dadurch ersetzen darf, daß er sie dem Gläubiger in Verwahrung gibt und sie an Ort und Stelle beläßt, bedarf keiner Entscheidung, da der Gerichtsvollzieher eine solche Vorgehensweise nicht ablehnt. Daß er sie von den o. g. Voraussetzungen abhängig macht, ist jedenfalls nicht zu beanstanden, da er für die sichere Unterbringung Sorge zu tragen hat.

#### **§ 779 BGB; § 788 ZPO; § 109 GVGA**

**Für den Abschluß eines Ratenzahlungsvergleichs steht dem Anwalt des Gläubigers keine Vergleichsgebühr zu, wenn ein gegenseitiges Nachgeben nicht vorliegt.**

**AG Kamen, Urteil v. 27. 7. 1998  
– 9 C 286/98 –**

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig, insbesondere hat die Klägerin ein Rechtsschutzinteresse an der Geltendmachung des Anspruchs. Eine mögliche Erinnerung der Klägerin gegen die Entscheidung des Gerichtsvollziehers läßt das Rechtsschutzinteresse nicht entfallen. Soweit in Rechtsprechung und Literatur streitig ist, ob die Kosten eines in der Zwangsvollstreckung ge-

schlossenen Vergleichs Kosten des § 788 ZPO sind (vgl. Zöller/Stöber, Kommentar zur ZPO, 20. Aufl. 1997, § 788 ZPO Rdnr. 7 mit weiteren Nachweisen), kann dies hier dahinstehen. Denn hier handelt es sich nicht um Kosten der Zwangsvollstreckung, weil kein im Laufe der Zwangsvollstreckung abgeschlossener Vergleich vorliegt. Für die Durchsetzung der Vergleichsgebühr benötigt die Klägerin einen eigenständigen Titel, den sie mit der vorliegenden Klage erwirken will.

Die Klage ist jedoch nicht begründet, weil die Klägerin gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung der Vergleichsgebühr nebst Zinsen hat.

Ein solcher Anspruch folgt zunächst nicht aus § 781 BGB, weil ein konstitutives Schuldanerkenntnis seitens des Beklagten nicht vorliegt. Der Umstand, daß dem Beklagten nach der gewählten Formulierung in dem Ratenzahlungsvergleich die Entstehung einer Vergleichsgebühr bekannt ist, stellt keine Anerkenntnis dar. Der fragliche Passus deutet darauf hin, daß der Beklagte ohne besonderes Einverständnis lediglich die entsprechende Formulierung zur Kenntnis genommen hat.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten aber auch keinen Anspruch aus § 779 BGB in Verbindung mit § 23 BRAGO. Denn ein Nachgeben auf Seiten der Klägerin ist nicht ersichtlich. Zwar genügt für ein Nachgeben jedes Opfer, das eine Partei auf sich nimmt, mag es auch ganz geringfügig sein (vgl. Palandt/Thomas, Kommentar zum BGB, 56. Auflage 1997, § 779 BGB Rdnr. 8 mit weiteren Nachweisen). Kein Vergleich kommt in Betracht, wenn nur eine Partei nachgibt, also bei bloßem Anerkenntnis oder Verzicht oder bei bloßer Stundung, Teilzahlungsgewährung ohne jede Gegenleistung (vgl. Palandt/Heinrichs, a. a. O. § 779 BGB Rdnr. 10 mit weiteren Nachweisen; Pecher, in: Münchener Kommentar, Schuldrecht, Besonderer Teil III, 3. Auflage 1997, § 779 BGB Rdnr. 26 mit weiteren Nachweisen). So liegt der Fall hier. Der Ratenzahlungsvergleich stellt seiner Natur nach ein Anerkenntnis der Forderung dar. Dies ergibt sich bereits aus dem Einleitungssatz. Die Zahlungsverpflichtung des Beklagten erstreckt sich sogar auf die Zinspflicht. Außerdem ist eine Gesamtfälligkeitsregelung für den Fall des Verzuges vorgesehen. Die Vereinbarungen von drei Monatsraten und der Verzicht der Klägerin, ihre Forderung gerichtlich titulieren zu lassen, stellt insofern kein Nachgeben dar. In der Sache hat das Begehren der Klägerin – lediglich mit zeitlicher Verzögerung – vollen Erfolg gehabt. Unter diesen Umständen kann von einem gegenseitigen Nachgeben im Sinne von § 779 BGB, der auch Voraussetzung für die Entstehung einer Vergleichsgebühr gem. § 23 BRAGO ist, nicht gesprochen werden.

#### **§ 779 BGB; § 788 ZPO; § 109 GVGA**

**Die Kosten eines Teilzahlungsvergleichs sind als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung anzusehen und als solche von dem Schuldner beizutreiben, wenn der Schuldner diese im Teilzahlungsvergleich ausdrücklich übernommen hat.**

**AG Darmstadt, Beschl. v. 6. 8. 1998  
– 63 M 34165/98 –**

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin erteilte dem Gerichtsvollzieher am 24. 6. 1998 einen Vollstreckungsauftrag über eine Restforderung von 100,- DM zuzüglich anwaltlicher Vollstreckungsgebühr und -auslagen.

Der Gerichtsvollzieher weigert sich, diesen Vollstreckungsauftrag auszuführen, da in der Vollstreckungsforderung

der Gläubigerin die Kosten einer Teilzahlungsvereinbarung enthalten seien. Nach Abzug der Kosten der Teilzahlungsvereinbarung ergebe sich keine Restforderung mehr, sondern eine Überzahlung. Es handele sich bei den Kosten des Teilzahlungsvergleichs nicht um notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung.

Gegen die Weigerung des Gerichtsvollziehers, die Restforderung im Wege der Zwangsvollstreckung einzuziehen hat die Gläubigerin die vorliegende Erinnerung eingelegt.

Die Erinnerung gemäß § 766 ZPO ist zulässig und begründet.

Zwar ist in der Rechtsprechung die Frage, ob ein zur Abwendung der Zwangsvollstreckung geschlossener Teilzahlungsvergleich eine anwaltliche Vergleichsgebühr auslöst und ob es sich bei einer solchen Gebühr um notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung handelt, die mit dem titulierten Anspruch beigetrieben werden können, äußerst umstritten.

Für die Auffassung, daß ein solcher Teilzahlungsvergleich weder eine Vergleichsgebühr auslöst noch mit dem titulierten Anspruch gemäß § 788 im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden kann, hat der Gerichtsvollzieher eine Reihe amts- und landgerichtlicher Entscheidungen vorgelegt. Mit beachtlichen Argumenten hat z. B. das Landgericht Limburg in seinem Beschluß vom 1. 8. 1995, DGVZ 1996, 43, ausgeführt, daß

1. eine Teilzahlungsbewilligung für den Gläubiger keine Vergleichsgebühr entstehen läßt, da es an einem gegenseitigen Nachgeben fehle;

2. ein Gläubigeranwalt mit dem Schuldner keine Gebühren vereinbaren kann, die im Gesetz nicht vorgesehen sind;

3. der Gerichtsvollzieher in jeder Lage des Verfahrens gehalten ist zu überprüfen, ob die vom Gläubiger angesetzten Kosten tatsächlich entstanden sind.

Andere Amtsgerichte haben mit beachtlichen Argumenten festgestellt, daß jedenfalls diese „Teilzahlungskosten“ keine notwendigen Kosten gemäß § 788 ZPO seien, die mit dem titulierten Anspruch gleichzeitig beigetrieben werden können.

Das Landgericht Darmstadt jedoch vertritt die Auffassung, daß dann, wenn der Schuldner im Teilzahlungsvergleich die Kosten desselben ausdrücklich übernommen hat, diese als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung im Sinne des § 788 ZPO anzusehen sind. Die Beitreibung dieser Kosten im Wege des § 788 ZPO sei ein Gebot der Prozeßwirtschaftlichkeit. Es sei dem Gläubiger nicht zumutbar, daß er, um die Kosten einer im Interesse des Schuldners getroffenen Vollstreckungsvereinbarung beizutreiben, abermals ein streitiges Verfahren absolvieren müßte. Die notwendigen Kosten einer derartigen Vollstreckungsvereinbarung seien ohne besondere Schwierigkeiten zu ermitteln, insbesondere dann, wenn bereits in der Ratenzahlungsvereinbarung die Kosten festgelegt und vom Schuldner anerkannt sind.

So ist es im vorliegenden Fall.

Gestützt auf die Rechtsprechung des Landgerichts Darmstadt hat die Gläubigerin einen Anspruch darauf, daß der Gerichtsvollzieher die Restforderung, die aus den Kosten des Teilzahlungsvergleichs resultiert, im Wege der Zwangsvollstreckung Beitreibt.

*Anmerkung der Schriftleitung:*

*Ob eine Vergleichsgebühr tatsächlich entstanden ist und ob der Schuldner sich zur Übernahme einer solchen auch dann wirksam verpflichten konnte, wenn sie dem Gläubiger nach dem geltenden Kostenrecht überhaupt nicht zusteht, hat das Amtsgericht offenbar nicht untersucht und sich insoweit offensichtlich nur der Rechtsansicht des übergeordneten Landgerichts unterworfen. Siehe auch AG/LG Wuppertal, DGVZ 1996, S. 93.*

## **Zweite Zwangsvollstreckungsnovelle ergänzt**

*Der Deutsche Bundestag hat in seiner 11. Sitzung am 3. Dezember 1998 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses – Drucksache 14/120 – mit dem Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung und anderer Gesetze die Zweite Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039, 1998, S. 583) wie folgt geändert bzw. ergänzt:*

1. In Artikel 1 Nr. 32 wird § 900 Abs. 1 Satz 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„Der Gerichtsvollzieher hat für die Ladung des Schuldners zu dem Termin Sorge zu tragen. Er hat ihm die Ladung zuzustellen, auch wenn dieser einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hat; einer Mitteilung an den Prozeßbevollmächtigten bedarf es nicht.“

2. Artikel 3 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Auf Anträge auf Bestimmung eines Termins zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, die vor dem 1. Januar 1999 gestellt worden sind, finden die §§ 807, 899, 900 der Zivilprozeßordnung und § 20 Nr. 17 des Rechtspflegergesetzes in der jeweils bis zum 1. Januar 1999 geltenden Fassung Anwendung.“

*Seine Beschlußempfehlung hat der Rechtsausschuß in der Drucksache 14/120 wie folgt begründet:*

„Bei der Umsetzung der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039, 1998 I S. 583) hat sich im Hinblick auf die Vorschriften zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch den Gerichtsvollzieher in zwei Punkten Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf ergeben. Zum einen ist klarzustellen, daß die Ladung zum Termin zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung auch durch den Gerichtsvollzieher selbst erfolgen kann. Zum anderen soll durch eine Übergangsregelung sichergestellt werden, daß die „Altanträge“, die vor dem 1. Januar 1999 bei Gericht eingegangen sind, vom Rechtspfleger abschließend bearbeitet werden.

Mit der vorgeschlagenen Neufassung von § 900 Abs. 1 Satz 2 und 3 soll klargestellt werden, daß der Gerichtsvollzieher – in Abweichung von den allgemeinen Vorschriften der ZPO über die Zustellung von Terminladungen – für die Ladung des Schuldners zum Termin zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zuständig ist und diese auch selbst – persönlich oder durch Aufgabe zur Post – bewirken kann. Bei der Zustellung im Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung und bei den nach §§ 825 Abs. 1 Satz 3, 813a Abs. 2 Satz 3 sowie § 909 Abs. 1 Satz 2 ZPO erforderlichen Zustellungen handelt es sich um solche im Parteibetrieb.

Mit der Übergangsregelung des neuen Absatz 9 soll sichergestellt werden, daß der Rechtspfleger auch nach dem 31. Dezember 1998 für die abschließende Bearbeitung der Anträge auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zuständig ist, die bis zu diesem Tag bei Gericht eingehen. Das alte Recht soll insoweit insgesamt über den 31. Dezember 1998 hinaus fort-dauern. Eine Übergangsregelung für die kostenrechtlichen Vorschriften ist wegen der „ständigen“ Übergangsregelung in § 73 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes nicht erforderlich.“

*Die Verkündung erfolgte am 28. 12. 1998 (BGBl. I S. 3840).*

## ■ BUCHBESPRECHUNG

### Praxis der Mobiliarvollstreckung

Von Diplom-Rechtspfleger Ingo Nies, Verlag Dr. Otto Schmidt KG; Köln, 1998, 526 Seiten, Lexikonformat, geb., 98,- DM. Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln.

Der Verfasser verfügt als Rechtspfleger in Zwangsvollstreckungssachen sowie als langjähriger Leiter der Gerichtsvollzieherabteilung des Amtsgerichts Hamburg und als Lehrkraft für Zivilprozeß- und Zwangsvollstreckungsrecht über umfassende Erfahrungen im Vollstreckungsrecht. Während seiner Tätigkeit sind ihm Gläubigeranträge und -aufträge in Massen durch die Hände gegangen. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse verdichten sich in dem von ihm verfaßten Buch, mit dem er insbesondere den Gläubigervertretern im Bereich der Zwangsvollstreckung praktische Ratschläge für optimale Anträge und Vollstreckungsaufträge bietet.

Der Verfasser schildert eingangs die einzelnen Arten der Zwangsvollstreckung sowie die hierbei bestehende Aufgabenverteilung zwischen Prozeßgericht, Vollstreckungsgericht und Gerichtsvollzieher. Dabei läßt sich die schon beachtliche Liste der Zuständigkeiten des Gerichtsvollziehers (S. 3) noch um die Versteigerung von Erbanteilen (§§ 859 I, 857, 844 ZPO) und die Versteigerung von GmbH-Anteilen (§ 23 GmbHG u. §§ 857, 844 ZPO) erweitern. Ausführlich wird sodann das Zustellungsrecht dargestellt und dabei seine Formenstrenge hervorgehoben, deren Beachtung für den Bestand einer Vollstreckungsmaßnahme von Bedeutung ist. In den weiteren Abschnitten werden die Forderungspfändung, die Pfändung körperlicher Sachen, die Herausgabevollstreckung, Sicherungsvollstreckung, Duldungs- und Erzwingungsvollstreckung, Arrest, einstweilige Verfügung und einstweilige Anordnung, Offenbarungsversicherung und Verhaftung, die Verwertung durch Versteigerung und Verkauf (auch die Verwertung aufgrund gesetzlicher Pfandrechte) sowie Rechtsmittel, Rechtsbehelfe und andere Anträge in der Zwangsvollstreckung behandelt und zwar immer wieder mit Blick auf eine sachgemäße Antragstellung bzw. Auftragserteilung durch den Gläubigervertreter, wobei besonders zu beachtende Tips jeweils optisch hervorgehoben sind. Zu diesen Tips gehört z. B., daß der Gläubiger einen eiligen Zwangsvollstreckungsauftrag nie unmittelbar an den Gerichtsvollzieher senden sollte, ohne sich vergewissert zu haben, daß dieser auch einsatzbereit ist. Ist der Gerichtsvollzieher krank oder befindet er sich in Urlaub, kann die unmittelbare Auftragserteilung zu Verzögerungen führen, die gerade in dem gedachten Fall nachteilig sind. Auch die Kostennieder-schlagung wegen unrichtiger Sachbehandlung und der oft verfehlt Weg zur Geltendmachung von Regressansprüchen werden ausführlich behandelt. Das Anfang 1998 fertiggestellte Buch behandelt das bis zum 31. 12. 1998 geltende Recht, das im Offenbarungsverfahren für sog. „Altfälle“ noch weiter gilt, gleichzeitig aber auch die mit der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle erfolgten Gesetzesänderungen, so daß es auch in einer „Umbruchszeit“ auf aktuellem Stand ist. Ein Muster für den ab 1. Januar 1999 möglichen Zwangsvollstreckungsauftrag mit Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist als Anhang 1 angefügt. Im Anhang 2 gibt der Verfasser einen Überblick über die Rechtsprechung zu den unpfändbaren Gegenständen, der eine schnelle Orientierung ermöglicht. Das Buch ist in klarer Sprache geschrieben und sinnvoll gegliedert, so daß der Benutzer schnell zu seinem Thema kommt. Es ist Gläubigern und Gläubigervertretern vorbehaltlos zu empfehlen, kann aber auch für Gerichtsvollzieher ein zuverlässiger Helfer bei der täglichen Arbeit sein.

## ■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

App, Michael, „*Kommittenten und Kommissionäre als Vollstreckungsschuldner*“. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 1998, S. 97–98.

App, Michael, „*Überblick über die Anfechtungstatbestände und Anfechtungsfristen nach dem ab dem 1. 1. 1999 geltenden Insolvenzrecht*“. In: Zeitschrift für Kommunal-finanzen, 1998, S. 225–226.

Bardohl, Björn, „*Eidesstattliche Versicherung, Zusatzfragen und Nachbesserung*“. In: Zeitschrift für Insolvenzrecht, 1998, S. 191–196.

Holzer, Johannes, „*Die Akteneinsicht im Insolvenzverfahren*“. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1998, S. 1333–1338.

Hornung, Anton, „*Die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle und ihre Auswirkungen auf die Verwaltungsvollstreckung*“. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 1998, S. 193–204.

Huber, Michael, „*Das neue Recht der Gläubigeranfechtung außerhalb des Insolvenzverfahrens*“. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1998, S. 897–904.

Leeb, Hermann, „*Verbraucherentschuldung nach der neuen Insolvenzordnung. Eine Herausforderung für die Justiz*“. In: Wertpapier-Mitteilungen, 1998, S. 1575.

Martin, Christopher, „*Die Prüfungsbefugnis des Rechtspflegers im gerichtlichen Mahnverfahren am Beispiel der Geltendmachung von Inkassokosten als Nebenforderung*“. Verlag Lang, Frankfurt/Main, 1998, 247 S. (Europäische Hochschulschriften; Reihe 2: Rechtswissenschaft; 2349). Zugl.: Erlangen-Nürnberg, Diss., 1997; 69,- DM.

Nieschulz, Silke, „*Der Arrest in Seeschiffe: eine rechtsvergleichende Untersuchung des deutschen, niederländischen und englischen Rechts*“. Hamburg, Lit, 1997, 184 S. (Schriften zum Seehandelsrecht). Zugl. Hamburg, Diss., 1997; 68,80 DM.

Pohlmann, Ulrich, „*Befugnisse und Funktionen des vorläufigen Insolvenzverwalters*“. Köln: RWS Verlag Kommunikationsforum, 1998, XVII, 333 S. (Beiträge zum Insolvenzrecht; 19), 118,- DM.

Rinck, Ursula, „*Parteivereinbarungen in der Zwangsvollstreckung aus dogmatischer Sicht. Zugleich ein Beitrag zur Abgrenzung von materiellem Recht und Prozeßrecht in der Zwangsvollstreckung*“. Verlag Lang, Frankfurt/Main (Europäische Hochschulschriften; Reihe 2: Rechtswissenschaft, 1986). Zugl. Passau, Diss., 1996; 65,- DM.

Vallender, Heinz, „*Das Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren. Eine wirkliche Chance für überschuldete Verbraucher?*“ In: Insolvenz u. Vollstreckung, 1998, S. 169–180.

Vollmer, Michael, „*Die Pfändbarkeit der Stammeinlagenforderung eines GmbH-Gesellschafters*“. In: GmbH-Rundschau, 1998, S. 579–582.

Wagner, Eberhard, „*Neue Argumente zur Pfändbarkeit des Kontokorrentkredits*“. In: Wertpapier-Mitteilungen, 1998, S. 1657–1667.

**Herausgeber:** Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericher Str. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.

**Verantwortlich:** Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Frank Schneider in 12159 Berlin, Sarrazinstr. 11–15, Telefon (0 30) 8 51 49 48.

**Verlag:** Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 60,- einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 5,-. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.

Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, daß sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVB dauernd das alleinige Nutzungsrecht.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens. **Bestellungen und Zuschriften**, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericher Str. 225, zu richten.

**Einbanddecken** sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.

Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigelegt.

**Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVB, Obergerichtsvollzieher Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.**